

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2011

Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2011
2. 10 Jahre steuerberatender Beruf in Polen
3. 83. Bundeskammerversammlung am 4. und 5. April 2011 in Mainz
4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
7. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
8. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
9. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
10. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient
11. Berufsrechtliches Handbuch – 35. Ergänzungslieferung
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2011 bis 30.06.2011
13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
15. Steuerberaterservice-Netzwerk – 10. Ordentliche Vertreterversammlung am 17.06.2011

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Unzulässige Buchhalterwerbung
17. Haftung des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung
18. Finanzgerichtliche Entscheidungen
19. Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister
20. Versagung der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

21. Unzulässigkeit der Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
22. Änderung des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz
23. Jahressteuergesetz 2010: Keine Befugnisweiterung für Lohnsteuerhilfvereine auf gewerbliche Einkünfte aus Fondsbeteiligungen
24. Bescheinigungen bei Aufträgen zur Erstellung eines Jahresabschlusses
25. Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hier: Fragen und Antworten
26. Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB gemäß § 67a Abs. 1 StBerG
27. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV
28. Abrechnung der Steuerbilanz
29. Keine kostenlose (Erst-)Beratung
30. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

31. Beginn des Ausbildungsjahres 2011/2012 vorbereiten – Mitarbeiternachwuchs durch Ausbildung sichern
32. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich
33. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
34. Ausbildungsabschlussfeier am 25. Juni 2011 in Potsdam
35. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2011 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
36. Steuerberaterkammer Brandenburg wirbt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
37. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2011

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

38. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Arbeitsgerichtliche Urteile
39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
Literaturhinweis – Mandantenorientierte
Sachbearbeitung
40. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Verstoß des doppelten Ansässigkeitserfordernisses der Organgesellschaft gegen die Niederlassungsfreiheit?
42. Meldung nach § 45d Absatz 3 EStG
43. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auch für beschränkt Steuerpflichtige möglich?
44. Verstoß der Anrechnungsvorschriften in § 34c EStG gegen Unionsrecht?
45. § 8c KStG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt
46. Keine Steuererleichterungen: Steuererklärung alle zwei Jahre und sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung
47. Wann müssen Rentnerinnen und Rentner Einkommensteuer zahlen?
48. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
49. Verpachtung des Mandantenstamms einer Steuerberatungspraxis
50. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan im März 2011
51. Rückzahlung des geleisteten Honorars bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen durch Bilanzbuchhalter

V. Europafragen/Verschiedenes

52. Bericht aus Brüssel
53. Handbuch für Steuerberater in Europa
54. Neugründung der CFE in Brüssel
55. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2011“ der BStBK verliehen
56. BStBK veröffentlicht Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts
57. Deutsche Steuerberater-Versicherung – Beirat gegründet
58. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2011
59. Förderpreis 2011 ausgeschrieben
60. Wieder im Programm: Workshopreihe „Fit für die Zukunft – durch Qualität überzeugen“
61. KfW-Programm „Gründungscoaching Deutschland“
62. Gründerwoche Deutschland 2011: Beteiligungsmöglichkeiten für Steuerberater
63. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis 30.06.2011

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Grenzüberschreitender Mitarbeiterereinsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht / Outbound und Inbound“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt Seminarangebot 2011
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Bestellformular Praxiskommentar für Steuerberater „BilMoG - Bilanzrechtsmodernisierungs-gesetz“
- HLBS-Informationendienste GmbH
hier: Werbung/Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“
- Deutscher Steuerberaterverband
hier: Werbung/Einladung zum 34. Deutschen Steuerberaterstag 2011 am 17./18.10.2011 in Düsseldorf
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Informationsblatt „Berufsunfähigkeitsschutz“
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim
hier: Werbeblatt

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die Digitalisierung der Berufswelt schreitet rasant voran und wird unsere beruflichen Tätigkeiten tiefgreifend verändern. Neben dem Risikomanagement der Finanzverwaltung (RMS), was der Sicherstellung einer gleichmäßigen und gesetzeskonformen Besteuerung dienen soll sowie dem ELSTER-Verfahren zur Übermittlung von Steuererklärungsdaten, gibt es mit der E-Bilanz, dem ELENA-Verfahren und dem ELStAM-Verfahren weitere „elektronische Berührungspunkte“ zwischen Finanzverwaltung, Steuerberatern und Betreibern externer Datenpools.

In den letzten Jahren sind Datenpools entstanden, die wichtige Daten für die Besteuerung und damit auch die steuerliche Beratung enthalten. Weitere Datenpools werden folgen. So plant die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode allen Bürgern auf Wunsch eine sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei der Finanzverwaltung bereits vorliegenden aktuellen Daten zur Verfügung zu stellen. In diese elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung, externen Datenpools und den Steuerpflichtigen müssen wir Steuerberater eingebunden werden.

Die Bundeskammerversammlung hatte sich bereits im vergangenen Jahr dafür ausgesprochen, dass die Einrichtung einer beim Berufsstand angesiedelten Vollmachtsdatenbank, die standardisierte elektronische Vollmachten verwaltet und den Zugang zu den externen Datenpools ermöglicht, für die zukünftige Tätigkeit und für die Steuerdeklaration zwingend erforderlich ist. Dem Steuerberater muss auch ein Zugriff auf die über seinen Mandanten bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten gewährt werden, um diese bei den Deklarationsarbeiten zu überprüfen und ergänzen zu können. Der Datenzugriff muss die besonderen Bedingungen des Berufsstandes berücksichtigen, so dass wir uns für eine berufsständische Lösung für diese Vollmachtsdatenbanken aussprechen. Voraussetzung dabei ist, dass die Unabhängigkeit des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege gewahrt bleibt.

Der Berufsstand hat sich auch mit der wirtschaftlichen Situation der Steuerberaterkanzleien in Deutschland beschäftigt. So haben wir festgestellt, dass die Steuerberatergebührenverordnung in vielen Bereichen nicht mehr kostendeckend ist. Die letzte Überarbeitung liegt schon viele Jahre zurück. Zahlreiche Tätigkeiten sind für den steuerberatenden Beruf neu hinzugekommen, ohne dass die Gebührenverordnung entsprechende Gebührentatbestände vorsieht. In der Tagesarbeit der Kanzleien haben sich erhebliche Änderungen gegenüber dem Stand der letzten Novellierung ergeben.

Die Bundessteuerberaterkammer hat deshalb ein Positionspapier zur Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung erarbeitet und dem Bundesministerium der Finanzen übermittelt. Insbesondere im Bereich der Lohnabrechnung entstehen gegenwärtig in den Kanzleien erhebliche Kosten, die durch die Anwendung des Gebührenrahmens nicht mehr abgedeckt werden können. Ich habe mich deshalb mit allen Bundestagsangeordneten des Landes Brandenburg in Verbindung gesetzt und ihnen als unsere politischen Repräsentanten die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung verdeutlicht. Das Echo hierauf lässt auf Verständnis hoffen.

Um die Besetzung freier Ausbildungsplätze und damit die Nachwuchsgewinnung zu unterstützen, hatte der Vorstand die Anpassung der Empfehlungssätze für die Vergütung der Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten beschlossen. Wir haben darüber ausführlich im letzten Mitteilungsblatt berichtet. Wir hoffen, dass dies dazu beiträgt, Schulabgängern die Wahl für unseren attraktiven Ausbildungsberuf zu erleichtern. Ich appelliere an Sie, für das nach der Sommerpause am 1. August 2011 beginnende neue Ausbildungsjahr wieder ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2011

Unter dem Motto „Steuerentlastung durch Steuervereinfachung“ fand der diesjährige Deutsche Steuerberaterkongress am 16. und 17. Mai in München statt.

Mit Reden von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und Dr. h.c. Joachim Gauck begann der Kongress 2011 mit weit über 1.300 Teilnehmern am 16. Mai 2011.

In seiner Eröffnungsrede machte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), Dr. Horst Vinken, die Position des Berufsstandes zum aktuellen Thema Steuervereinfachung deutlich:

„Wenn wir das Steuersystem vereinfachen, erhöhen wir die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Bürger in den Staat“, so Vinken. „Der Weg der Steuervereinfachung muss konsequent weiter gegangen werden. Die notwendige Haushaltskonsolidierung steht dem nicht entgegen. Die Politik sollte jetzt einen konkreten Zeitplan aufstellen, wann und wie weitere Schritte der Steuervereinfachung und Steuerentlastung erfolgen.“

Der BStBK-Präsident lobte die geplante Neufassung der Abgeltungsteuer und die einheitliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben, die der aktuelle Gesetzentwurf des Steuervereinfachungsgesetzes vorsieht. „So stellen wir uns echte Steuervereinfachung vor“, sagte Vinken. Außerdem sprach er sich für die zeitnahe Betriebsprüfung aus, da sie allen Beteiligten früher Rechtssicherheit geben kann.

Die Rede von BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2011 stehen unter www.bstbk.de zur Verfügung.

2. 10 Jahre steuerberatender Beruf in Polen

Die polnischen Steuerberaterinnen und Steuerberater begingen am 11. Mai 2011 ein besonderes Jubiläum: Nach Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes gibt es seit nunmehr 10 Jahren auch in Polen den Beruf des Steuerberaters. Aus diesem Anlass trafen sich am 14. Mai 2011 in Kolobrzeg (Kolberg) Vertreter des Berufsstandes aus den Wojewodschaften Lubuskij (Lebuser Land), Dolnoslask (Niederschlesien), Wielkopolska (Großpolen) und Sapadnoprimorski (Westpommern).

Eingeladen waren dazu auch Vertreter der deutschen Nachbarkammern aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch das Vorstandsmitglied Joachim Schulz und Geschäftsführer Wolfgang Hey vertreten, die die Grüße der Brandenburger Kollegenschaft überbrachten. Dabei wurde deutlich, dass die Berufsstände beider Länder

unter den Bedingungen des gemeinsamen europäischen Marktes, sich gut entwickelnder Wirtschaftsbeziehungen sowie eines nahezu gleichen Steuerberatungsrechtes hervorragende berufliche Möglichkeiten haben, die es zu nutzen gilt.

In Vorbereitung befindet sich derzeit die III. Deutsch-Polnische Konferenz mit interessanten fachlichen Themen für deutsche und polnische Steuerberater am 09. und 10. September 2011 in Zielona Gora (Grünberg).

Wir verweisen insoweit auf die Anmeldeunterlagen einschließlich Fach- und Rahmenprogramm.

3. 83. Bundeskammerversammlung am 4. und 5. April 2011 in Mainz

Die Einbeziehung von Steuerberatern in den absoluten Schutzbereich des § 160a StPO, die Einbindung des steuerberatenden Berufes in die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen sowie eine anwenderorientierte und auf das Notwendige begrenzte Ausgestaltung der E-Bilanz sind zentrale Forderungen der 83. Bundeskammerversammlung Anfang April 2011 in Mainz.

In einer einstimmig angenommenen **Resolution** zur Novelle des § 160a StPO heißt es:

„Die Bundeskammerversammlung fordert die Einbeziehung von Steuerberatern in den absoluten Schutzbereich des § 160a StPO. Die Vorschrift differenziert in unverhältnismäßiger Weise zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern. Diese Ungleichbehandlung ist willkürlich und rechtswidrig. Steuerberater sind wie Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege. Das Verhältnis der Mandanten zu den Steuerberatern muss vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen gleichermaßen geschützt werden. Gerade im Bereich der Steuerstraferverteidigung ist die Tätigkeit von Steuerberatern und Rechtsanwälten weder rechtlich noch faktisch zu trennen.“

Die Bundeskammerversammlung bekräftigte die **Forderung**, dem steuerberatenden Beruf den **Zugriff** auf bereits bestehende und künftig entstehende **Datenpools** von Behörden, Sozialversicherungsträgern und weiteren Institutionen zu ermöglichen und in die sich entwickelnde **elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen den Steuerberater einzubinden**. Diese Einbindung, d. h. der Zugriff auf die Datenpools, lasse sich praktikabel und unbürokratisch mit dem vom Berufsstand entwickelten Modell einer bei ihm angesiedelten Vollmachtsdatenbank verwirklichen.

Der derzeitige Planungsstand zur Einführung der **E-Bilanz** wurde als unbefriedigend eingestuft. Nach der Verschiebung des Anwendungszeitpunktes seien weitere Verbesserungen und eine Beschränkung auf das für Finanzverwaltung und Mandanten Notwendige erforderlich.

Die **steuerpolitische Entwicklung** wurde kritisch beurteilt. Das Vorhaben der Bundesregierung, das Steuerrecht zu vereinfachen, wurde begrüßt. Das Steuerrecht müsse entbürokratisiert und für die Steuerpflichtigen praktikabel gemacht werden. Dabei sollten die Maßnahmen jedoch sorgfältig geprüft werden und sichergestellt sein, dass sie tatsächlich eine Steuervereinfachung darstellen. In dem Vorhaben, Steuererklärungen nur noch alle zwei Jahre abgeben zu können, sieht der Berufsstand keine Vereinfachung. Begrüßt wurde die Entscheidung, die Regelungen zur Selbstanzeige grundsätzlich beizubehalten. Die Selbstanzeige habe sich bewährt; ohne sie könnte der Staat bisher verheimlichte Steuerquellen kaum entdecken. Nun müsse sich zeigen, ob die Neuregelungen den Anforderungen der Praxis gerecht werden. Die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts sei unabdingbar, Steuerhinterziehung schade dem Allgemeinwohl.

4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl. Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl._Bekanntmachungen).

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr.1/2011

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Neue Empfehlungen für Ausbildungsvergütungssätze –

5. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent. Unsere Homepage gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen passwortgeschützten Mitgliederbereich.

Der Zugang zum Mitgliederbereich erfordert eine einmalige Registrierung unter Angabe einer E-Mail-Adresse. Diese ist dann zugleich der künftige Benutzername. Nach erfolgter Freischaltung durch die Kammer erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link, auf dem Sie Ihr selbstgewähltes Passwort hinterlegen. Damit ist die Registrierung abgeschlossen.

Der **Mitgliederbereich** gliedert sich in die Rubriken

- [Kammerdokumente](#)
- [Fachberaterordnung](#)
- [EHUG](#)
- [Kammerservice](#)
- [Downloads](#)
- [Qualifizierte elektronische Signatur](#)

Im Punkt „Kammerdokumente“ sind die Satzung, die Beitragsordnung, die Wahl- und Gebührenordnung der Kammer zu finden.

In der Rubrik „Fachberaterordnung“ sind neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisherigen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung zu finden. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „EHUG“ sind wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der „Kammerservice“ beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

[Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!](#)

[Kammermitteilungen 2011](#)

[Kammermitteilungen Archiv](#)

[Rundschreiben 2011](#)

[Rundschreiben Archiv](#)

[Interne Infos](#)

[Versorgungswerk](#)

[StB-Suchservice - Fragebögen](#)

[Videokonferenz mit FG Berlin-Brandenburg möglich](#)

Unter dem Punkt „Downloads“ haben wir häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

[Ausbildungswesen](#)

[Berufsregister](#)

[Einzugsermächtigung](#)

[Merkblätter zur Berufsausübung](#)

[Praxisübertragung](#)

[StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation](#)

Hier finden sich z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbildungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder unser Formular zum Lastschriftinzug.

Im **öffentlichen** Teil kann man sich z.B. über das **Seminarangebot** der Steuerberaterkammer Brandenburg informieren und aktuelle Seminare direkt online buchen.

Neu ist hier der Punkt „Amtliche Bekanntmachungen“. Diese ersetzen nunmehr die bisher in Papierform erfolgten Veröffentlichungen.

Unter „Wie werde ich ...“ finden sich Informationen zur Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten bis zur Steuerberaterprüfung, darunter auch unsere Ausbildungsplatzbörse.

Der Navigationspunkt „Downloads“ startet mit dem Punkt „Aktuelles“ und vermittelt aktuelle Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen und steuerpolitischen Themen, die direkt über die aufgeführten Links aufgerufen werden können.

Unter „Service“ besteht die Möglichkeit, oft nachgefragte Formulare und Unterlagen der Kammer downzuloaden, z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen.

Im Bereich „Fachinfos“ sind Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu allgemeinen Fragen; z.B. Datenschutz, Beschlagnahme von Unterlagen und Qualitätssicherung eingestellt.

„Landwirtschaftliche Buchstelle“ beinhaltet unser Merkblatt über die Berechtigung zur Führung des Zusatzes „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zur Berufsbezeichnung und den entsprechenden Antrag auf Verleihung dieser Bezeichnung.

Im Punkt „Berufsrecht“ steht das Berufsrechtliche Handbuch mit Stand 34. Ergänzungslieferung zur Verfügung.

6. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Infomail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

7. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

8. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmenden E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Fachlich und insbesondere in der Darbietung des Stoffes erfahrene Referenten vermitteln den Seminarinhalt über das Video-Streaming-Verfahren. Streaming ist eine Technologie zur Übertragung von Audio- und Video-Daten im Internet. Veranstaltungen oder Seminare können dabei live oder aber auch nach vorheriger Aufzeichnung ausgestrahlt werden, wobei Präsentationen den Inhalt der übertrag-

nen Audio- und Videodaten gleichzeitig ergänzen und vertiefen. Die Seminarskripte sowie die verwendeten Charts stehen für den Nutzer zum Download zur Verfügung und können so zeitgleich mit dem Videovortrag individuell bearbeitet werden.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

9. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammer sind über 23.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/ Kammer-service/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

10. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten. Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen

Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen.

Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontaktdaten:

Anschrift:

DWS-Institut, Gutachtendienst,

Behrenstraße 42,

10117 Berlin oder

Postfach 02 24 09,

10126 Berlin

E-Mail: info@dws-institut.de

Internet: www.dws-institut.de

Telefon: 030 / 24 62 50-10

Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

11. Berufsrechtliches Handbuch – 35. Ergänzungslieferung

Mit Rundschreiben 04/2011 – Juni 2011 – erhalten die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg die 35. Ergänzungslieferung für das Berufsrechtliche

Handbuch, die insbesondere folgende Änderungen enthält:

- Steuerberatungsgesetz (StBerG) aktualisiert
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) - aktualisiert
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV) – komplett neu
- Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten (Berufsordnung -BOSTB) – aktualisiert
- Fachberaterordnung – komplett neu
- Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als Treuhänder – ersatzlos entnommen
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater – komplett neu
- Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Treuhänder) – komplett neu
- Berufsbildungsgesetz (BBiG) – aktualisiert
- Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin – komplett neu
- Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ – aktualisiert
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in – aktualisiert
- Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Steuerberaterinnen und Steuerberater gem. § 57 Abs. 2a StBerG – komplett neu
- Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen – komplett neu
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis – komplett neu
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Prüfung von Maklern und Darlehensvermittlern (im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GewO) – komplett neu
- Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Nachlassverwalter – komplett neu
- Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Beirat – komplett neu
- Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Aufsichtsrat – komplett neu
- Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Treuhänder – komplett neu
- Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sachverständiger – komplett neu
- Ehrenamtlich tätige Vorstands- und Ausschussmitglieder – aktualisiert
- Gebührenordnung – entfällt ersatzlos
- Aktualisierung der Anschriften

Das Berufsrechtliche Handbuch wird auf CD-ROM bereitgestellt.

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2011 bis 30.06.2011

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaft	28.03.2011
Hellwig mbH	

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Burkhard Eichholz Steuerberater	01.03.11	Verlegung von Kammer Berlin
Yvonne Ulrich Steuerberaterin	01.03.11	Verlegung von Kammer Mecklenb.-V.
Dipl.-Kffr. Sandra Baasner Steuerberaterin	16.03.11	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Agraring.-Ök. Thomas Schöbel Steuerberater	01.04.11	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Inken Schoop Steuerberaterin	01.04.11	Verlegung von Kammer Berlin

Bernd Pinnekamp 01.06.11 Verlegung von
Steuerberater Kammer Westf.-
Lippe

Steuerberatungsgesellschaften

SWC Steuer & 01.03.11 Verlegung von
Wirtschaft Kammer Berlin
Consult StBG
mbH

- Neu und Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Finw. 15.04.2011
Jürgen Wieczorek
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Ralf Weckener 26.05.2011
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Kfm. 28.02.11 Verlegung nach
Heiko Beyer Kammer
Steuerberater Mecklenb.-V.

Dipl.-Kfm. 22.03.11 Verlegung nach
Dr. Hans-Jürgen Kammer
Schmidt-Wilke Niedersachsen
Steuerberater WP

Dipl.-FW (FH) 31.03.11 Verlegung nach
Nancy Hobohm Kammer
Steuerberater Sachsen-Anh.

Oliver Piater 13.04.11 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Sachsen

Dipl.-Finw. 30.04.11 Verlegung nach
Marco Krappatsch Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 30.04.11 Verlegung nach
Sebastian Krause Kammer
Steuerberater Niedersachsen

Dipl.-Kffr. 30.06.11 Verlegung nach
Kathleen Blacha Kammer Berlin
Steuerberaterin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 46 StBerG

Heike Steinkraus 30.05.2011
Steuerbevollmächtigte

13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Heike Salomon-Krellig 08.04.1961
Steuerberaterin

Jörg Hansen 15.04.1961
Steuerberater

Ingolf Herzberg 02.05.1961
Steuerberater

Sabine Milhahn 09.05.1961
Steuerberaterin

Katrin Böttcher 14.06.1961
Steuerberaterin

Uwe Zimmermann 20.06.1961
Steuerberater

Elke Köppe 30.06.1961
Steuerberaterin

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Angela Mai 01.04.1956
Steuerberaterin

Bernd-Jürgen Möller 21.04.1956
Steuerberater

Kerstin Groger 05.05.1956
Steuerbevollmächtigte

Martina Walter 13.06.1956
Steuerberater

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Matthias Blümel 06.05.1951
Steuerberater

Renate Vandreier 31.05.1951
Steuerberaterin

Jürgen Sohn 18.06.1951
Steuerberater

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Heidrun Oehlmann Steuerberaterin	08.04.1946
Paul Andresen Steuerberater vBP	27.04.1946
Peter Hoolmans Steuerberater vBP	05.06.1946

Herzliche Glückwünsche zum 80. Geburtstag übermitteln wir an:

Hans-Jürgen Krätzschar Steuerberater	02.04.1931
---	------------

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-FW (FH) Wulf-Dieter Schorr Steuerberater	13.05.1991
Reinhard Koslitz Steuerberater	14.05.1991

Zum **40. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Jürgen Schröder Steuerberater	16.04.1971
----------------------------------	------------

Auf **45. Berufsjahre** können zurückblicken:

Karla Schulz Steuerberaterin	10.06.1966
Klaus Dietrich Adam Steuerberater vBP	15.06.1966

Seit **55 Jahren** übt

Horst Krüger Steuerberater	15.05.1956
-------------------------------	------------

den Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 wurden fünf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaub-

ter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Versäumnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Darüber hinaus wurde in zwei Fällen die Vertragsstrafe wegen neuerlicher Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht.

15. Steuerberaterversorgungswerk – 10. Ordentliche Vertreterversammlung am 17.06.2011

Am 17. Juni 2011 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 10. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 503 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Vorsitz von Herrn Thomas Hagedorn, Steuerberater, wiederum eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg.

Trotz weiterhin schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten habe sich die Anlagepolitik bewährt, so die einstimmige Auffassung der Vertreterversammlung. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 15,9 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2012 auf 66,00 EUR zu erhöhen und die Renten um 1 % anzuheben.

Damit zeigen sich weiterhin positive Wirkungen durch die im Jahre 2009 beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2011.

Von den derzeit 467 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 68 % ausschließlich selbstständig und 20 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 12 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt derzeit bei rund 70 %.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Unzulässige Buchhalterwerbung

Das Landgericht Würzburg hatte mit Urteil vom 17.11.2010 (1 HK O 2077 /10) einem DATAC-Buchführungsbüro untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die Formulierung „USt-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren“ zu verwenden. Der Beklagte hatte in seinem Internetangebot auf der Unterseite „Unsere Leistung“ unter der Überschrift „Finanzbuchhaltung“ unter anderem mit „USt-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren“ geworben.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde mit Beschluss des OLG Bamberg vom 17.03.2011 (3 U 205/10) zurückgewiesen.

Sowohl das Landgericht Würzburg als auch das OLG Bamberg haben entschieden, dass die Leistungsbeschreibung „USt-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren“ nur so verstanden werden kann, dass die von dem Beklagten angebotene Tätigkeit nicht nur die reine Zahlenübertragung in das Formular und dessen Übermittlung an das Finanzamt umfasst, sondern auch die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung selbst. Wie das Landgericht Würzburg klarstellt, erfordert das Erstellen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung aber wertende Beurteilungen, die der Steuerpflichtige oder sein zugelassener Berater selbst vornehmen muss. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „das Erstellen mittels automatischer Datenverarbeitung als Nebenprodukt eines Softwareprogramms dazu führt, dass eine den steuerberatenden Berufen vorbehaltene kritische Überprüfung der Dateneingaben und Verarbeitungsergebnisse nicht gewährleistet sei, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung sozusagen nebenbei gefertigt wird“.

Des Weiteren grenzen beide Gerichte den vorliegenden Fall von dem durch das OLG Brandenburg mit Urteil vom 3. Februar 2009 (6 U 46/08) entschiedenen Fall ab. Mit diesem Urteil hatte das OLG Brandenburg die Leistungsbeschreibung eines Buchhalters mit „Übertragung einer USt-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren“ für zulässig erachtet.

Inbesondere das OLG Bamberg macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass sich der vom OLG Brandenburg entschiedene und der hier zu beurteilende Sachverhalt voneinander unterscheiden. Während sich im Fall des OLG Brandenburg das Leistungsangebot auf die „Übertragung der Umsatzsteuer-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren“ beschränkt habe, werde hier einschränkungslos mit „USt-Voranmeldungen im ELSTER-Verfahren“ geworben. Das Leistungsangebot des Beklagten sei im vorliegenden Fall mithin auch auf die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung gerichtet. Zudem habe der Beklagte im Fall des OLG Brandenburg bei seinem Internetangebot ausdrücklich darauf hingewiesen, „keine Steuer- und Rechtsberatung“ zu erbringen. Da ein solcher einschränkender Zusatz hier nicht erfolgt sei, seien beide Sachverhalte nicht identisch, sodass das Urteil des OLG Brandenburg auch nicht übertragbar sei.

17. Haftung des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2010 den Antrag eines Insolvenzverwalters auf gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs. 2 StPO als unzulässig verworfen. Der Insolvenzverwalter hatte zuvor gegen eine Steuerberaterin Strafantrag gestellt und ihr vorgeworfen, durch Weiterführung ihrer steuerberatenden Tätigkeit (Buchführungsarbeiten, Abgabe von Steuererklärungen), Beihilfe zur Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer der von ihr betreuten GmbH begangen zu haben.

Das OLG Köln hat den Antrag zwar bereits als unzulässig verworfen, da er die an die Antragschrift zu stellenden formalen Anforderungen nicht erfülle. Das Gericht stellt aber zugleich klar, dass der Klageerzwingungsantrag auch unbegründet wäre, da das Verhalten der Steuerberaterin nicht den Straftatbestand der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung erfülle. Die Tätigkeit der Steuerberaterin sei als noch berufstypisch und sozial adäquat zu bewerten. Nach Kenntnis der Bundessteuerberaterkammer handelt es sich hierbei um die erste obergerichtliche Entscheidung, in der eine Strafbarkeit des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung durch die Fortführung des Mandats abgelehnt wurde.

Zur Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden verweisen wir auf das Mitteilungsblatt 1/2010, Tz. 24.

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) Zur Wiederlegung der Vermutung, dass sich der Steuerberater in Vermögensverfall befindet, reicht die bloße Aussicht auf einen Zugewinnausgleichsanspruch aus der Veräußerung des Grundbesitzes seiner Ehefrau nicht aus.

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.06.2010 – 6 K 430/09

- b) – Die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn in der Satzung der Unternehmensgegenstand dahingehend geändert wird, dass der Gesellschaftszweck auch Tätigkeiten „insbesondere des § 64 StBerG“ umfasst, da diese Satzungsbestimmung bei Berücksichtigung der Gesamtumstände darauf hindeutet, dass es sich bei der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft um ein gewerbliches Inkasso handelt.

– Aus der Neufassung des § 64 Abs. 2 StBerG ergibt sich nicht die Zulässigkeit des gewerblichen Inkassos durch Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften.

StBerG §§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 64 Abs. 2

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2010 – 2 K 2185/09 – nicht rechtskräftig

19. Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungs-GmbH & Co. KG in das Handelsregister

Mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2008 berufsrechtlich die Möglichkeit geschaffen, dass auch eine GmbH & Co. KG als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden kann. Hierzu wurde § 50 StBerG dahingehend ergänzt, dass persönlich haftender Gesellschafter auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein kann (§ 50 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Zuvor hatte der Gesetzgeber bereits durch die 7. WPO-Novelle die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG berufsrechtlich zugelassen.

Handelsrechtlich ist allerdings umstritten, unter welchen Voraussetzungen eine Steuerberatungsgesellschaft als Kommanditgesellschaft (KG) in das Handelsregister eingetragen werden kann. Nach dem Handelsrecht kann eine Gesellschaft nur dann KG sein, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb handelt oder die Gesellschaft nur eigenes Vermögen verwaltet (§§ 105, 161 HGB). Nach herrschender Meinung ist bei Mischbetrieben, die sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Tätigkeiten erbringen, Voraussetzung für das Bestehen eines Gewerbebetriebs, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gesellschaft auf die gewerbliche Tätigkeit entfällt (MünchKomm-HGB, § 1, Rdnr. 26; Baumbach/Hopt, HGB, § 1, Rdnr. 20). Die Vorschrift des § 105 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative HGB („Gesellschaft, ... die nur eigenes Vermögen verwaltet“) soll nach der herrschenden Meinung nur dann Anwendung finden, wenn die Gesellschaft ausschließlich eigenes Vermögen verwaltet (Baumbach/Hopt, HGB, § 105, Rdnr. 13).

Unter Berufung auf die herrschende Meinung zu § 105 HGB wird von notarieller Seite die Auffassung vertreten, dass eine Steuerberatungsgesellschaft, die nicht ausschließlich eigenes Vermögen verwaltet, als KG nur dann in das Handelsregister eingetragen werden kann, wenn sie überwiegend gewerbliche Treuhandtätigkeiten ausübt, da nur dann ein Gewerbebetrieb und damit ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB vorliege (vgl. Terteegen, NZG 2010, Seite 651). Da dies im Regelfall bei einer Steuerberatungsgesellschaft aber nicht der Fall ist, könnte nach dieser Meinung eine Steuerberatungsgesellschaft handelsrechtlich keine KG und damit auch keine GmbH & Co. KG sein. Lediglich die von Karsten Schmidt vertretene Mindermeinung geht davon aus, dass auch eine nicht gewerblich tätige Freiberuflergesellschaft auf Antrag als KG in das Handelsregister eingetragen werden könne. Begründet wird dies damit, dass die Vorschrift des § 105 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative HGB nicht auf die Verwaltung eigenen Vermögens beschränkt sei, sondern als Auffangvorschrift auch solche Außengesellschaften erfasse, die kein Handelsgewerbe betreiben (MünchKomm-HGB, § 105 HGB, Rdnr. 58 ff.).

Bisher haben die Registergerichte Steuerberatungsgesellschaften auch bei nur geringfügiger Treuhandtätigkeit in der Regel als GmbH & Co. KG in das Handelsregister eingetragen. Es ist allerdings auch schon ein Fall bekannt geworden, in dem unter Hinweis auf die herrschende Literaturauffassung eine Eintragung in das Handelsregister abgelehnt wurde. Selbst bei Eintragung in das Handelsregister kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Beschränkung der Haftung der Kommanditisten auf die eigene Einlage nach § 171 Abs. 1 HGB greift. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass in dem Fall, dass die Steuerberatungsgesellschaft zu Unrecht als KG in das Handelsregister eingetragen wurde, die Kommanditisten einer solchen Schein-Kommanditgesellschaft wie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unbegrenzt persönlich haften. Auch besteht die Gefahr,

dass das Registergericht bei einer Steuerberatungsgesellschaft, die zu Unrecht als GmbH & Co. KG in das Handelsregister eingetragen wurde, eine Amtslöschung nach § 395 FamFG anordnet.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundessteuerberaterkammer den Gesetzgeber aufgefordert, durch eine Änderung des § 105 Abs. 2 HGB die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass auch die freiberufliche SteuerberatungsgmbH & Co. KG auf Antrag in das Handelsregister eingetragen werden kann. Das zuständige Bundesministerium der Justiz hat eine solche Gesetzesänderung zwar in einer ersten Reaktion abgelehnt. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich aber weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, dass das HGB an die erfolgte Modernisierung des Berufsrechts angepasst und die dringend erforderliche Gesetzesanpassung zeitnah umgesetzt wird.

20. Versagung der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Das Finanzgericht Nürnberg hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Urteil vom 20. August 2009 (7 K 1702/2008) eine durch die zuständige Steuerberaterkammer ausgesprochene Versagung der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bestätigt. Gegenstand des Urteils ist eine Klage gegen die Versagung der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft durch die zuständige Steuerberaterkammer. Eine bundesweit tätige sog. Altgesellschaft, die die Voraussetzungen der Kapitalbindung nicht erfüllt, hatte vor dem Hintergrund der anstehenden Änderung des § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz, durch das eine Beteiligung von Altgesellschaften an neu gegründeten Steuerberatungsgesellschaften ausgeschlossen wurde, eine große Anzahl von „Vorratsgesellschaften“ gegründet. Die klägerische Gesellschaft ist eine dieser neu gegründeten Gesellschaften, an der die Altgesellschaft als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt ist.

Das Gericht hat seine Entscheidung zum einen damit begründet, dass es sich bei dem Geschäftsführer der Gesellschaft nur um einen bloßen Pro-forma-Geschäftsführer zum Zwecke der Abwicklung des Gründungsakts gehandelt habe und daher das Erfordernis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG nicht erfüllt sei. Zum anderen liege ein Verstoß gegen den neu gefassten § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG vor, nach dem sich nur solche Steuerberatungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der Kapitalbindung erfüllen, an anderen Steuerberatungsgesellschaften beteiligen können.

Das Finanzgericht Nürnberg hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde hat der Bundesfinanzhof (BFH) nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Beschluss vom 18. November 2010 (Az.: VII B 262/09) als unbegründet zurückgewiesen. Zum einen betont der BFH, dass das Erfordernis, dass die mit der Leitung einer Steuerberatungsgesellschaft betrauten Steuerberater bei der

geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen so unabhängig und weisungsfrei sein müssen wie ein freier Steuerberater, jedenfalls bei einer gegründeten Vorratsgesellschaft mit einem Pro-forma-Geschäftsführer nicht gegeben ist. Zum anderen macht der BGH deutlich, dass seiner Ansicht nach die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG verfassungsgemäß sind. Auch liege ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im vorliegenden Fall schon deshalb nicht vor, da die Vorschrift mangels grenzüberschreitenden Sachverhalts nicht berührt sei.

21. Unzulässigkeit der Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung

Das OLG Karlsruhe hatte mit Urteil vom 15. Mai 2009 (StO 1/08) wie die Vorinstanz entschieden, dass die Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG unzulässig ist. In der Begründung hatte das OLG Karlsruhe ausgeführt, dass es sich bei der Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ nicht um eine Berufsbezeichnung handle. Die Bezeichnung beschleunige lediglich den erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs an der Fachhochschule. Ob diese Bezeichnung durch die Fachhochschule im Sinne des § 43 Abs. 2 StBerG amtlich verliehen wurde, könne deshalb dahinstehen. Weiterhin hatte das OLG Karlsruhe festgestellt, dass es sich bei dieser Bezeichnung auch nicht um einen Hinweis auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung handle. Sie stelle lediglich eine „Zertifizierung“ als Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme dar.

Schließlich hatte das OLG Karlsruhe auch die Auffassung des Landgerichts Freiburg bestätigt, dass die Regelung des § 43 StBerG mit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die Beschränkung der zulässigen Zusätze zur Berufsbezeichnung sei durch das gesetzgeberische Ziel gerechtfertigt, mit § 43 StBerG die Allgemeinheit vor irreführenden Berufsbezeichnungen zu schützen. Auch sei die Regelung verhältnismäßig, da es nicht um einen Zusatz gehe, der auf eine besondere Qualifikation als Steuerberater hinweist, sondern nur auf besondere Erfahrungen im Bereich anderer, nach § 57 Abs. 3 StBerG vereinbar Tätigkeiten. Dem Interesse des Steuerberaters an einer Darstellung erlangter Zusatzqualifikationen wurde ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die erworbene Bezeichnung nur nicht in direktem Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung geführt werden dürfe, dagegen die Führung der Bezeichnung an anderer Stelle auf dem Geschäftspapier zulässig sei.

Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer hat das Bundesverfassungsgericht die in dieser Sache eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. In der Begründung des Nichtannahmebeschlusses wird insbesondere ausgeführt, dass für eine Verletzung von Artikel 12 Abs. 1 GG nichts ersichtlich sei. Insbesondere werde dem Beschwerdeführer nicht grundsätzlich untersagt, auf die von ihm erworbene

Zertifizierung in anderer Form als durch einen Zusatz im Sinne des § 43 Abs. 2 und 3 StBerG werbend hinzuweisen.

22. Änderung des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

In den Mitteilungsblättern 1/2010, Tz. 51, und 3/2010, Tz. 49, hatten wir über neue Informationspflichten durch die Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) berichtet. Danach sind alle Dienstleistungserbringer, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen (und damit auch Steuerberater), ihren Kunden bzw. Auftraggebern gegenüber verpflichtet, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Verstöße gegen die Informationspflichten waren von Anfang an bußgeldbewährt, wobei die Zuständigkeit für die Verhängung eines Bußgeldes den Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesen war. Die Kammern der freien Berufe haben dies von Anfang an kritisiert, da durch die Verlagerung der Aufsicht in den Kernbereich der beruflichen Selbstverwaltung eingegriffen wird, was völlig inakzeptabel ist. Deswegen hatten sich Steuerberaterkammern an die Finanzministerien gewandt und eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes dahingehend gefordert, dass für die Ahndung etwaiger Verstöße gegen die DL-InfoV die Steuerberaterkammern zuständig sind.

Zwischenzeitlich ist mit Wirkung zum 01.01.2011 das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz in Kraft getreten, das den Steuerberaterkammern die Zuständigkeit für die Tätigkeit als Bußgeldbehörde bei Verstößen von Steuerberatern gegen die Pflichten der DL-InfoV überträgt. Die maßgeblichen Regelungen finden sich in § 76 Abs. 8 – 10 StBerG.

23. Jahressteuergesetz 2010: Keine Befugniserweiterung für Lohnsteuerhilfvereine auf gewerbliche Einkünfte aus Fondsbeteiligungen

Der Bundesrat hatte auf Druck der Lohnsteuerhilfvereine in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz (JStG) 2010 vorgeschlagen, die Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine auch auf Einkünfte von Arbeitnehmern aus der Beteiligung an gewerblichen Fonds zu erweitern.

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern. Das Steuerberatungsgesetz beschränkt daher ihre Befugnis auf die Hilfeleistung bei typischen Arbeitnehmerinkünften. Folglich dürfen nach bisheriger Rechtslage Lohnsteuerhilfvereine generell nicht bei gewerblichen Einkünften tätig werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Befugniserweiterung hätte hingegen dazu geführt, dass Lohnsteuerhilfvereine erstmals auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieb hätten beraten dürfen. Damit wäre aber ein Präzedenzfall geschaffen worden, der mit der Stellung der Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern für typische Arbeitnehmerinkünfte nicht mehr vereinbar gewesen wäre.

Vor allem aber sprechen gegen eine solche Befugnisserweiterung Gründe des Verbraucherschutzes. Der Bundesrat hatte seinen Vorschlag gerade damit begründet, dass die Beteiligungen von Arbeitnehmern an geschlossenen Fonds der Altersvorsorge dienen. Der Bundesrat hat allerdings übersehen, dass Arbeitnehmern, die sich in dieser Weise beteiligen, der Verlust ihrer Einlage und damit ihrer Alterssicherung droht, wenn der Fonds in eine finanzielle Schieflage gerät und Insolvenz anmelden muss. Daher geht es bei derartigen Rechtsgeschäften nicht nur um eine schlichte Übertragung von Ergebnisbeteiligungen. Vielmehr besteht erheblicher Beratungsbedarf wegen erhöhter Haftungsrisiken. Hierzu sind die Mitarbeiter der Lohnsteuerhilfevereine aber regelmäßig nicht qualifiziert, da sie – anders als Steuerberater – das erforderliche Fachwissen nicht haben.

Durch massiven Widerstand des Berufsstandes, insbesondere der Bundessteuerberaterkammer, konnte die vorgeschlagene Befugnisserweiterung erfolgreich verhindert werden: Der Bundestag ist der Forderung des Bundesrats nicht gefolgt und hat das Jahressteuergesetz 2010 **ohne die Befugnisserweiterung** für die Lohnsteuerhilfevereine beschlossen. Das Engagement, sich gegen eine solche Erweiterung der Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine einzusetzen – insbesondere in der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestags –, hat sich für den Berufsstand ausgezahlt.

24. Bescheinigungen bei Aufträgen zur Erstellung eines Jahresabschlusses

Im Hinblick auf die Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen ist die Frage aufgetreten, wie Bescheinigungen zu erteilen sind, wenn ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer gemeinsam mit einem Steuerberater handelt.

Die WPK hatte zu der Verwendung der BStBK-Verlautbarung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im WPK Magazin 3/2010 S. 29 f. den Standpunkt vertreten, dass „bei Anwendung der BStBK-Verlautbarung ... ein WP/vBP selbstverständlich nicht von den sich aus der WPO und der Berufssatzung WP/vBP ergebenden Regelungen und Berufspflichten befreit“ ist. Dies gelte „für die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung ebenso wie etwa für die Unzulässigkeit der Verwendung eines Steuerberaterstempels. ... So hat etwa ein WP/StB auch bei Heranziehung der BStBK-Verlautbarung die Bescheinigung als ‚Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers‘ zu bezeichnen, diese auch als Wirtschaftsprüfer zu unterzeichnen und die Verwendung eines Steuerberaterstempels zu unterlassen.“

Der eingangs genannte Fall war im WPK-Magazin nicht aufgegriffen worden. Auf Nachfrage hat die WPK nunmehr klargestellt, dass Wirtschaftsprüfer im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen haben. Im Hinblick auf die Bescheinigung müsse die Berufsbezeichnung bei der Be- und Unterzeichnung der Bescheinigung zwingend angegeben werden.

Die WPK ist der Ansicht, dass aus der Bezeichnung der Bescheinigung klar hervorgehen sollte, ob Auftragnehmer eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist. Ebenso muss die Bezeichnung im Hinblick auf die vertretenen beruflichen Qualifikationen aussagekräftig sein, eine Bezeichnung der Bescheinigung als „Bescheinigung der Partnerschaftsgesellschaft“ würde dieser Anforderung nicht genügen, es könne aber der gesamte Name der Partnerschaftsgesellschaft angegeben werden.

Des Weiteren erklärt die WPK, dass die Bescheinigung der Gesellschaft unproblematisch von einem StB/WP gemeinsam mit einem StB, der nicht zugleich als WP bestellt ist, unterzeichnet werden kann, da es sich insoweit nicht um eine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe handele.

Fazit: Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Frage des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, die aber insbesondere für Steuerberater mit der Doppelqualifikation StB/WP und für Steuerberater, die mit Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten, von Bedeutung ist. Insofern beseitigt die Klarstellung der WPK die in der Praxis in diesen Fallkonstellationen aufgetretenen Fragestellungen.

(aus: SBK Düsseldorf/Kammermitteilungen Nr. 107, Tz. 7)

25. Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hier: Fragen und Antworten

Die bereits im letzten Jahr von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) veröffentlichte „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (vgl. Mitteilungsblatt 3/2010, Tz. 18) hat bei den Berufsangehörigen, die derzeit mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 befasst sind, Fragen aufgeworfen.

Die BStBK hat einen Fragen-Antwort-Katalog entwickelt, der insbesondere auf die Fragen eingeht, die wiederholt gestellt worden sind. Bei Bedarf wird dieser Katalog ergänzt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat den Katalog auf ihrer Internetseite unter www.bstbk.de veröffentlicht bzw. kann bei der Steuerberaterkammer Brandenburg abgefordert werden.

26. Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB gemäß § 67a Abs. 1 StBerG

Bei einem Beratungsfehler und einem hierdurch aufseiten des Mandanten verursachten Schaden droht die Haftung mit dem Privatvermögen, wenn der begründete Schadenersatzanspruch des Mandanten die zum Verstoßzeitpunkt (§ 5 I AVB) zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung übersteigt.

Die Haftung mit dem Privatvermögen bei nicht ausreichendem Versicherungsschutz kann durch eine Vereinbarung mit dem Mandanten über eine Haftungsbegrenzung vermieden werden.

In § 67a Abs. 1 StBerG sind die berufs- und haftungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten einer vertraglichen Haftungsbegrenzung abschließend geregelt.

Die Haftung auf Schadenersatz gegenüber dem Mandanten kann danach durch eine Vereinbarung im Einzelfall (Nr. 1) oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen (Nr. 2) beschränkt werden.

(1) Allgemeine Abgrenzung

a) Gesetzliche Haftungsbegrenzung

Die vertragliche Haftungsbegrenzung gemäß § 67a Abs. 1 StBerG ist von einer *gesetzlichen* Haftungsbegrenzung abzugrenzen. Ein Beispiel für eine gesetzliche Haftungsbegrenzung findet sich in § 323 Abs. 2 S. 1 HGB. Danach ist die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers, ohne dass es hierfür einer besonderen Vereinbarung mit dem Auftraggeber bedarf, kraft Gesetzes auf 1.000.000 Euro für eine Abschlussprüfung beschränkt. Diese Haftsumme erhöht sich nach § 323 Abs. 2 S. 2 HGB auf 4.000.000 Euro, wenn es um die Prüfung einer Aktiengesellschaft geht, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 323 Abs. 4 HGB und § 16 BS WP/vBP stellen klar, dass der Abschlussprüfer diese gesetzliche Haftungsbegrenzung weder zugunsten noch zuungunsten seines Auftraggebers vertraglich ändern darf. Dieses Verbot stellt sicher, dass sich ein Abschlussprüfer nicht über Haftungserweiterungen einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

b) Vertragliche Haftungskonzentration gemäß § 67a Abs. 2 StBerG

Die vertragliche Haftungsbegrenzung gemäß § 67a Abs. 1 StBerG ist von der vertraglichen Haftungskonzentration gemäß § 67a Abs. 2 StBerG zu unterscheiden. Aufgrund dieser Vorschrift besteht bei der Berufsausübung in einer Sozietät die Möglichkeit, die Haftung auf Schadenersatz durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf die Mitglieder der Sozietät zu begrenzen, die das Mandat bearbeiten, wobei der Mandant dieser Haftungskonzentration gesondert zustimmen muss.

Die gemeinsame Berufsausübung in der Sozietät mit vertraglicher Haftungskonzentration nach § 67a Abs. 2 StBerG hat sich in der Beratungspraxis – soweit erkennbar – nicht durchgesetzt. Ein wesentlicher Grund für die fehlende Akzeptanz dürfte sein, dass bei einer gemeinsamen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 8 Abs. 2 PartGG eine Haftungskonzentration kraft Gesetzes gilt.

c) Haftungsbegrenzung nach § 54a Abs. 1 WPO und § 51a Abs. 1 BRAO

Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte dürfen ihre Haftung ebenso wie Steuerberater durch eine Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen begrenzen.

§ 54a Abs. 1 WPO verlangt für Wirtschaftsprüfer allerdings höhere Mindesthaftsummen und nach § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO dürfen Rechtsanwälte bei einer Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen ihre Haftung anders als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit begrenzen.

Hiervon ausgehend kann ein Mehrfachberufler („*Doppel- oder Dreibänder*“) seine Haftung gegenüber dem Mandanten durch Vertrag nur dann wirksam begrenzen, wenn er sämtliche berufsrechtlichen Vorgaben aus dem StBerG, der WPO und der BRAO beachtet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass er die von ihm angestrebte vertragliche Haftungsbegrenzung an dem jeweils strengsten Berufsrecht ausrichten muss.

Der Grundsatz, wonach das jeweils strengste Berufsrecht Anwendung findet, gilt entsprechend bei einer gemeinsamen Berufsausübung von Steuerberatern, Rechtsanwälten und/oder Wirtschaftsprüfern in einer interprofessionellen Sozietät oder in einer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist.

Von der interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, ist die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft abzugrenzen, deren Mitglieder auch Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sein können. Letztere sind nur zu Tätigkeiten gemäß den §§ 33, 57 Abs. 3 StBerG befugt und für die Vereinbarung einer wirksamen Haftungsbegrenzung kommt es demnach allein auf die Einhaltung der in § 67a Abs. 1 StBerG genannten Vorgaben an.

(2) Allgemeiner Anwendungsbereich

a) Steuerberatungsgesellschaften

Die nach § 67a Abs. 1 StBerG vorgesehenen Alternativen für eine vertragliche Haftungsbegrenzung gelten nach § 72 Abs. 1 StBerG sinngemäß auch für Steuerberatungsgesellschaften, denn auch diese haben ein berechtigtes Interesse an einer Haftungsbegrenzung, weil hierdurch sichergestellt wird, dass bei einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme nicht der Insolvenzfall eintritt.

b) Sozietät und einfache Partnerschaftsgesellschaft

Nicht geklärt ist die Frage, ob § 67a Abs. 1 StBerG auf die Sozietät und eine nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft analog Anwendung findet. Hierfür spricht, dass die Sozietät neben den Soziern und die Partnerschaftsgesellschaft neben dem Partner, der das Mandat bearbeitet hat, gesamtschuldnerisch haftet und diese deshalb genau wie die Steuerberatungsgesellschaften ein berechtigtes Interesse an einer angemessenen Haftungsbegrenzung analog § 67a Abs. 1 StBerG haben, um im Haftpflichtfall die Insolvenz zu vermeiden.

c) Ansprüche aus dem Mandatsvertrag

Eine nach § 67a StBerG wirksam vereinbarte Haftungsbegrenzung gilt nur für Haftpflichtansprüche aus dem Mandatsvertrag, die sich gegen den Steuerberater richten.

Nicht erfasst werden danach vor allem deliktische Schadenersatzansprüche wie zum Beispiel ein Anspruch wegen einer unzulässigen Rechtsdienstleistung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 2 I RDG.

Soweit eine Sozietät oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit einem Mandanten eine Vereinbarung über eine Haftungsbegrenzung geschlossen hat, greift diese nur dann ein, wenn der Mandatsvertrag mit der Sozietät oder Partnerschaft geschlossen wird. Soweit ausnahmsweise ein Sozios oder ein Partner mit dem Mandanten einen eigenständigen Mandatsvertrag schließt, erstreckt sich die mit der Sozietät oder der Partnerschaftsgesellschaft geschlossene Haftungsbegrenzung nicht auf diesen separaten und eigenständigen Mandatsvertrag.

d) Fahrlässigkeitsbereich

Über § 67a Abs. 1 StBerG kann die Haftung für alle Formen der Fahrlässigkeit beschränkt werden. Dies gilt auch für die Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG ist „*lex specialis*“ zu § 309 Nr. 7b BGB (*Gehre/von Borstel, 5. Auflage, § 67a Rn 4, mit weiteren Nachweisen; Waschk, Wirksame Haftungsbegrenzung in Steuerberatungsverträgen, DStR 2006, 817*).

Einer Haftungsbegrenzung für vorsätzliches Handeln steht § 276 Abs. 2 BGB entgegen, wobei für bedingten Vorsatz genügen kann, dass der Steuerberater hofft, „*es wird schon alles gut gehen*“.

e) Versicherungsschutz

§ 67a StBerG setzt schließlich vom Sinn und Zweck voraus, dass die Schadenersatzansprüche, auf die sich die Haftungsbegrenzung erstrecken soll, vom Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung nach § 67 StBerG erfasst werden, denn der Mandant soll als Kompensation für die Haftungsbegrenzung die Sicherheit haben, dass bis zur Haftsumme der Schadenersatzanspruch wirtschaftlich realisiert werden kann.

(3) Vertragliche Haftungsbegrenzung durch Vereinbarung im Einzelfall

Nach § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG kann der Anspruch des Mandanten auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater geschlossenen Mandatsvertrag für fahrlässig verursachte Schäden durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt werden.

a) Mindesthaftsumme

Bei einer Haftungsbegrenzung durch Vereinbarung im Einzelfall muss die Haftsumme mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 67 StBerG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 DVStB entsprechen. Diese beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Vereinbarung einer höheren Haftsumme ist selbstverständlich möglich. In diesem Fall muss allerdings auch die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung angepasst werden.

Bei einem Steuerberater, der zugleich Wirtschaftsprüfer ist, oder bei einer Sozietät oder einer nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft, bei der ein Partner Wirtschaftsprüfer ist, muss die Haftsumme mindestens 1.000.000 Euro betragen (§ 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO).

Etwas anderes gilt bei einer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft, deren Mitglied auch ein Wirtschaftsprüfer ist. Hier reicht eine Haftsumme von 250.000 Euro.

b) Schriftform

Für eine Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung ist zur Erfüllung der Warnfunktion die Schriftform erforderlich. Die Schriftform ist gemäß § 126 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich nur erfüllt, wenn ein Dokument vom Steuerberater und seinen Mandanten unterschrieben wird. Getrennter Schriftverkehr oder Fax reicht nicht. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn mehrere Vertragsausfertigungen vorhanden sind. In diesem Fall ist ausreichend, dass jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet (§ 126 Abs. 2 S. 2 BGB).

c) Aushandeln

Das Hauptproblem der Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung ist das „*Aushandeln*“. Dieses soll in Anlehnung an § 305 Abs. 1 S. 3 BGB nur dann vorliegen, wenn die Haftungsbeschränkung im Einzelnen zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten ausgehandelt worden ist und im Ergebnis die Einwilligung des Mandanten zu einer Haftungsbegrenzung als Ausdruck rechtsgeschäftlicher Selbstbestimmung und -verantwortung gewertet werden kann (*BGH NJW 1998, 2600, für Treuhandanstalt/Bundesanstalt*).

Für ein Aushandeln in diesem Sinne wird verlangt, dass der Steuerberater dem Mandanten die mandatsbezogenen Risiken und die hieraus resultierenden typischen Schadensgefahren aufzeigt.

Weiterhin soll der Steuerberater die Haftungsbegrenzung ernstlich zur Disposition stellen und den Mandanten über das sich aus der Haftungsbegrenzung ergebende Risiko aufklären (*OLG Koblenz DStR 1993, 667*).

Darüber hinaus soll der Steuerberater für den Fall, dass das Haftpflichtrisiko die vorgesehene Haftsumme erkennbar überschreitet, den Mandanten auf die Möglichkeit hinweisen, auf eigene Kosten eine Höherversicherung abzuschließen. Erst auf dieser Grundlage soll der Mandant dann eigenverantwortlich entscheiden, welche Alternative er wählt (*Stobbe, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 51a Rn 48*).

Vorsicht ist bei der wiederholten Verwendung von formulierten Bedingungen ohne erkennbare Änderungen des Textes geboten. Dieser äußere Sachverhalt spricht regelmäßig gegen ein Aushandeln. Etwas soll nur dann gelten, wenn der Mandant nach gründlicher Erörterung von der sachlichen Notwendigkeit der vom Steuerberater vorgeschlagenen Klausel überzeugt ist und der Steuerberater

den Nachweis führen kann, dass er zu einer Abänderung der Klausel bereit gewesen wäre (BGH NJW 1998, 2600, für Treuhandanstalt/Bundesanstalt).

Der relativ sicherste Weg für die wirksame Vereinbarung einer individuellen Haftungsbegrenzung ist danach neben der schriftlichen Haftungsbegrenzung ein vom Mandanten gegengezeichneter „Beipackzettel“, aus dem sich ergibt, dass die mandatsbezogenen Risiken detailliert besprochen und dem Mandanten Alternativen wie etwa eine höhere Haftsumme oder eine separate Objektdeckung bei der Berufshaftpflichtversicherung angeboten worden sind.

Fraglich ist, ob der vollumfänglich aufgeklärte Mandant überhaupt noch bereit sein wird, eine schriftliche Vereinbarung über eine Haftungsbegrenzung im Einzelfall zu unterzeichnen. Aber selbst wenn der Mandant einer vertraglichen Haftungsbegrenzung zustimmt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt des Mandanten in einem Regressfall ein „Aushandeln“ bestreiten und auf diesem Wege die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzung infrage stellen wird.

(4) Vertragliche Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Auftragsbedingungen (AAB)

Nach § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG kann der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis durch vorformulierte Bedingungen für fahrlässig verursachte Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Die Vorteile einer Haftungsbegrenzung durch AAB liegen auf der Hand. Anders als bei einer Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung gibt es kein Schriftformerfordernis und der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten über die mandatsbezogenen Haftungsrisiken und die Reichweite des Haftungsausschlusses zu belehren. Ausreichend für eine wirksame vertragliche Einbeziehung der AAB-Haftungsbegrenzung ist vielmehr, dass der Mandant bei Mandatsbeginn die Möglichkeit erhält, in zumutbarer Weise von der Haftungsbegrenzung Kenntnis zu nehmen (§ 305 Abs. 2 BGB).

a) Vertragliche Einbeziehung

Schriftlicher Mandatsvertrag

Der sicherste Weg für eine wirksame vertragliche Einbeziehung der Haftungsbegrenzung durch AAB gemäß den in § 305 Abs. 2 BGB genannten Vorgaben dürfte sicherlich die gut sichtbare und drucktechnisch abgesetzte Platzierung der AAB-Haftungsbegrenzung in einem schriftlichen Mandatsvertrag sein (*Muster-Steuerberatungsverträge mit Haftungsbegrenzungsvereinbarung* bietet der DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin an).

„Quittierungsmodell“

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf – „*obiter dictum*“ – ist eine wirksame Einbeziehung bereits dann anzunehmen, wenn der Mandant eine Rahmenvereinbarung

unterzeichnet, in der er bestätigt, er habe von dem in Bezug genommenen Klauselwerk Kenntnis genommen und sein Einverständnis erklärt, dass „*dieses für den erteilten und auch für alle künftigen Aufträge gelten soll, ohne dass jeweils bei Auftragserteilung die Vereinbarung erneut vereinbart werden muss*“. In dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall ging es nicht um eine Haftungsbegrenzung, sondern um eine AAB, mit der ein Wirtschaftsprüfer die Verjährung gemäß § 51a WPO a. F. in unangemessener Weise verkürzen wollte (OLG Düsseldorf DStR 2009, 2219). Dieses „*Quittierungsmodell*“ ist sicherlich der schnellste und einfachste Weg für eine wirksame Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung durch AAB.

Regelmäßige Beifügung der AAB an den Jahresabschluss

Eine wirksame Einbeziehung der AAB kommt nach Auffassung des OLG Düsseldorf schließlich auch dann in Betracht, wenn ein Steuerberater über einen Zeitraum von mehreren Jahren für ein Unternehmen den Jahresabschluss unter Beifügung der AAB für Steuerberater erstellt (OLG Düsseldorf GI 1999, 218, für Wirtschaftsprüfer). Zu beachten ist allerdings, dass sich bei dieser Vorgehensweise die in den AAB enthaltene Haftungsbegrenzung lediglich auf den Jahresabschluss und nicht auf eine unterjährige Gestaltungsberatung erstreckt.

b) Mindesthaftsumme und kongruenter Versicherungsschutz

Eine Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen gemäß § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG ist nur wirksam, wenn die Mindesthaftsumme das Vierfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt und „*insoweit auch Versicherungsschutz*“ besteht. Die Haftsumme und die Versicherungssumme müssen demnach mindestens 1.000.000 Euro betragen.

Die Vereinbarung einer höheren Haftsumme ist möglich. In diesem Fall muss aber auch die Versicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend erhöht werden.

Für die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzung ist es unschädlich, wenn die Versicherungssumme höher ist als die Haftsumme, solange Letztere mindestens 1.000.000 Euro beträgt.

Bei einer interprofessionellen Sozietät oder einer nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Partnerschaft mit Wirtschaftsprüfern muss die Haftsumme und Versicherungssumme mindestens 4.000.000 Euro betragen (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO). Bei einer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Partnerschaft reicht als Haft- und Versicherungssumme 1.000.000 Euro.

Nicht geklärt ist die wohl eher theoretische Frage, ob eine ursprünglich wirksame Haftungsbegrenzung unwirksam wird, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Jahreshöchstleistung der Berufshaftpflichtversicherung für andere Fälle aus dem Versicherungsjahr verbraucht

worden ist. Richtig dürfte sein, dass die Haftungsbegrenzung dann unwirksam ist, weil insoweit kein Versicherungsschutz besteht (*Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB? Häufig gestellte Fragen der Mitglieder, WPK Magazin 2007, 43, 44*).

Bei einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft ist mit Blick auf § 12 AVB darauf zu achten, dass sämtliche Sozien eine Versicherungssumme vereinbart haben, die der vereinbarten Haftsumme entspricht. Soweit dies nicht der Fall ist, besteht die Gefahr, dass eine Kürzung der Versicherungsleistung auch zur Unwirksamkeit der Haftungsbegrenzung wegen nicht kongruentem Versicherungsschutz führt (v. Borstel DSWR 2002, 223).

Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Haftungsbegrenzung über 1.000.000 Euro vereinbart ist und die Versicherungssumme eines Sozios oder Partners nur 500.000 Euro beträgt. Soweit es hier zu einem Haftpflichtfall über 1.000.000 Euro kommt, steht für diesen Versicherungsfall nach § 12 Abs. 2 AVB nur eine Durchschnittsleistung von 750.000 Euro zur Verfügung.

c) Haftpflichtanspruch und kongruenter Versicherungsschutz

Aus der Formulierung „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“ folgt nicht nur, dass die Haftsumme und die Versicherungssumme der Höhe nach übereinstimmen müssen, sondern auch, dass eine Haftungsbegrenzung durch AAB nur wirksam ist, wenn der Haftpflichtanspruch des Mandanten als solches vom Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 67 StBerG des Steuerberaters erfasst wird. Dies bedeutet vor allem, dass es um eine versicherte Tätigkeit gemäß §§ 33, 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG gehen muss und kein Risikoausschluss im Sinne von § 53a DVStB eingreifen darf.

d) § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO – „Fälle einfacher Fahrlässigkeit“

Soweit ein Steuerberater zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf sich die Haftungsbegrenzung nur auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit erstrecken, denn Rechtsanwälte können anders als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ihre Haftung durch AAB nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit begrenzen (§ 51a I Nr. 2 BRAO). Dies gilt entsprechend bei einer gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern in einer interprofessionellen Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist.

(5) Vertragliche Haftungsbegrenzung und „Dritthaftung“

a) Mandatsvertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten eines Dritten

Eine Haftungsbegrenzung, egal ob durch Vereinbarung im Einzelfall oder durch AAB, hält auch gegenüber einem Dritten, soweit dieser einen Schadenersatzanspruch aus einem „Mandatsvertrag mit Schutzwirkung zu seinen Gunsten“ behauptet.

Der BGH hatte unlängst über die Haftung eines als Mittelverwendungskontrolleur tätigen Wirtschaftsprüfers zu

entscheiden (BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 108 (08, DB 2009, 2778 = WM 2009, 2365). In diesem Zusammenhang hat er zwar eine Haftungsbegrenzung durch AAB, wonach der Gläubiger bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen darauf verwiesen wird, seine Schadenersatzforderungen zunächst bei anderen eventuell mithaftenden Personen geltend zu machen, nach § 309 Nr. 7 b BGB für unwirksam erklärt. Zugleich hat er aber deutlich gemacht, dass eine wirksame vertragliche Begrenzung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs sich sowohl bei einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter als auch bei einem Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter nach § 334 BGB regelmäßig auch zu Lasten des Dritten auswirkt, denn die Rechte des Dritten könnten grundsätzlich nicht weitergehen als diejenigen des Vertragspartners.

Ebenso hat bereits das OLG Düsseldorf im Jahre 2000 im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Wirtschaftsprüfer einer Kapitalgesellschaft wegen des einer anderen Kapitalgesellschaft erteilten Jahresabschlusstests aus Vertrag haftet, festgestellt, dass eine Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber der klagenden Gesellschaft als Dritte nur beschränkt für einen Schaden bis zu 500.000 DM in Betracht komme. Dies ergebe sich aus Ziffer 9 der seinerzeit – 1993 – gültigen AAB für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften, die der Wirtschaftsprüfer dem Prüfvertrag mit der geprüften Kapitalgesellschaft wirksam zugrunde gelegt hatte (OLG Düsseldorf OLGR Düsseldorf 2000, 335, nachgehend BGH, Nichtannahmebeschluss vom 13.11.2001, X ZR 230/00).

Im Ergebnis folgt hieraus, dass ein Nichtmandant sich eine wirksame Haftungsbegrenzung nach § 67a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StBerG entgegenhalten lassen muss, wenn er Ansprüche aus einem Mandatsvertrag mit Schutzwirkung zu seinen Gunsten behauptet.

b) Stillschweigend geschlossener Auskunftsvertrag

Soweit ein Nichtmandant Schadenersatzansprüche aus einem mit dem Steuerberater stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrag herleitet, kann sich der Steuerberater nicht auf eine mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbegrenzung nach § 67a Abs. 1 StBerG berufen. In diesem Fall hilft nur eine eigenständige Haftungsbegrenzungsvereinbarung mit dem Mandanten weiter.

Fazit:

Die Haftungsbegrenzung durch Vereinbarung im Einzelfall gemäß § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG bietet wegen des Erfordernisses des „Aushandelns“ keinen sicheren Schutz gegen eine Haftung mit dem Privatvermögen bei nicht ausreichendem Versicherungsschutz.

Die Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen gemäß § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG hat den Vorteil, dass sie bereits dann wirksam in den Mandatsvertrag einbezogen ist, wenn der Mandant bei Mandatsbeginn schriftlich bestätigt, dass er die AAB-Haftungsbegrenzung zur Kenntnis genommen hat und zugleich sein Einverständnis erklärt, dass diese für den erteilten Auftrag gelten soll (so genanntes „Quittierungsmodell“).

Bei der Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen ist zu beachten, dass diese nur dann wirksam ist, wenn die Haftsumme und die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung mindestens 1.000.000 Euro betragen und bei der Vereinbarung einer höheren Haftsumme die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend angepasst wird.

Rechtsanwalt Michael Brügge
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Abdruck mit freundlicher Genehmigung von HDI-Gerling Vertrieb Firmen und Privat AG. Bei Fragen zum Versicherungsumfang in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erteilt Auskunft:

Ulrich Hein
HDI-Gerling Hauptvertretung
für Fachdirektion StB/WP/RA
Uhlandstraße 86
10717 Berlin
Telefon: (030) 86 20 80 32
Telefax: (0511) 645-1152812
Email: ulrich.hein@hdi-gerling.de

27. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV

Das Sozialgericht Köln (Az.: S 23 R 91/09) hat als erstes Gericht in einem von der Bundessteuerberaterkammer unterstützten Musterverfahren die Vertretungsbefugnis des klagenden Steuerberaters abgelehnt. Aus Sicht der BStBK ist dies jedoch rechtsfehlerhaft.

In den Ausführungen zur Zulässigkeit verkennt das Gericht zunächst, dass die Frage der Vertretungsbefugnis im Statusfeststellungsverfahren von der Durchführung des § 7a-Verfahrens selbst zu trennen ist. Die beklagte DRV Bund ist – anders als aus den Begründungen des Gerichts ersichtlich – von einem Antrag auf Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens ausgegangen. Nicht hinreichend ist das auch im sozialgerichtlichen Verfahren bekannte Institut der Fortsetzungsfeststellungsklage vom Sozialgericht gewürdigt worden, mit der auch nach der Erledigung in der Hauptsache festgestellt werden kann, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. Ein entsprechender Antrag ist von dem klagenden Steuerberater aber gestellt worden.

Im Rahmen der Ausführungen zur Begründetheit der Klage würdigt das Gericht inhaltlich nicht die jüngste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, in der das Statusfeststellungsverfahren inhaltlich und rechtlich den Verfahren nach § 28h und § 28p SGB IV als gleichwertig angesehen worden ist.

Gegen diesen Gerichtsbescheid ist Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt worden.

Das Präsidium der BStBK hat auf seiner 220. Präsidialsitzung am 20. Und 21. Januar 2011 beschlossen, mit der

weiteren Vertretung in den Musterprozessen Herrn RA/FA f. StR Ronald Richter aus Hamburg zu beauftragen. Dieser ist nicht nur als Dozent in der Fachanwaltsausbildung zum Fachanwalt für Sozialrecht, sondern seit Jahren auch als Autor für das Sozialversicherungsrecht in der DStR tätig.

28. Abrechnung der Steuerbilanz

Auf Grund der Änderung des HGB durch das BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) haben sich die Nachfragen zur Abrechnung der zusätzlich zur Handelsbilanz zu erstellenden Steuerbilanz verstärkt.

Bereits seit Anbeginn des Steuerberatergebührenrechts, d. h. seit 1982, sieht § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV die Abrechnung der Leistungen des Steuerberaters im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vor, die darauf gerichtet sind, entweder über eine Überleitungsrechnung zum steuerlichen Ergebnis zu kommen oder direkt die Steuerbilanz aus der Handelsbilanz abzuleiten.

Bereits in den Zeiten vor BilMoG unterschied sich das handelsbilanzielle Ergebnis vom steuerrechtlichen Ergebnis, so dass dieses bestimmt werden musste. Die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis wurden also seit jeher gebührenrechtlich gewürdigt; seit der StBGebV 2007 durch eine eigene Unterposition, nämlich durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV mit einem Rahmen von 2/10 bis 10/10 nach Tabelle B. Unter dieser Position sind alle Arbeiten zu subsumieren, die außerhalb der handelsrechtlichen Gewinnermittlung zur Bestimmung des steuerlichen Ergebnisses durchgeführt werden.

Die Erstellung einer eigenen Steuerbilanz rückt mit Ankündigung der sogenannten E-Bilanz stärker in den Fokus. Bereits auf Grund der Regelungen des BilMoG werden verstärkt neben der Handelsbilanz nunmehr Steuerbilanzen erstellt. Ab dem Jahre 2012 werden jedoch voraussichtlich Jahresabschlüsse bei der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen sein, wohl dann häufiger auf der Basis der Steuerbilanz.

Gleichgültig, ob die Steuerbilanz auf Papier oder elektronisch erstellt wird, die Abrechnungsbasis ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 b StBGebV mit einem Rahmen von 5/10 bis 12/10 nach Tabelle B.

Bei der Abrechnung ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Gegenstandswerte zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz unterschiedlich sein können. Für jede der beiden Jahresabschlüsse ist die Gegenstandswertermittlung gem. § 35 Abs. 2 StBGebV durchzuführen, und zwar basierend auf den jeweiligen Ausgangswerten, also berichtigte Bilanzsumme und betriebliche Jahresleistung. Wenn die Ausgangswerte auseinanderfallen, was wohl anzunehmen ist, ergeben sich somit bei der Gegenstandswertbestimmung unterschiedliche Größen.

Der Zehntelsatz bestimmt sich wie immer nach § 11 StBGebV nach den fünf Hauptkriterien, nämlich Bedeutung der Angelegenheit, Umfang der Tätigkeit, Schwierigkeitsgrad und seit 2007 zusätzlich noch Risiko und Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Bei der Bestimmung des Zehntelsatzes für die Steuerbilanz ist naturgemäß zu berücksichtigen, dass einige wesentliche Arbeiten bereits bei der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses angefallen sind, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBGebV abzurechnen sind.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu vergessen, dass neben der Anlagenbuchführung, die nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist, auch eine Anlagenbuchführung notwendig werden kann, die nach Steuerrecht zu erstellen ist. Beide Anlagenbuchführungen sind im Sinne des Gebührenrechts Buchführungen, d.h. sie werden nach § 33 Abs. 1 StBGebV abgerechnet, wobei als Gegenstandswert die „Summe des Aufwandes“ heranzuziehen ist, was hier gleichzusetzen ist mit den „Ab-schreibungen“. Die sich bei einem Rahmen von 2/10 bis 12/10 nach Tabelle C ergebenden Gebühren sind für jede Jahres-Anlagenbuchführung zwölf Mal anzusetzen.

Auch wenn sich durch die Erstellung der Steuerbilanz die Gebühr für die Jahresabschlussarbeiten nicht verdoppelt, so kommen doch deutliche Gebührenerhöhungen auf die Mandanten zu, wenn nicht bereits bisher die Arbeiten im Rahmen der steuerrechtlichen Gewinnableitung bzw. für die Erstellung der Steuerbilanz abgerechnet wurden. Deshalb kann nur geraten werden, bereits jetzt alle geleisteten Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben der StBGebV abzurechnen, wobei wie immer Voraussetzung ist, dass die Mandanten entsprechende Aufträge erteilt haben.

(aus: SBK Köln, Kammermitteilung 01/2011, S. 18)

29. Keine kostenlose (Erst-)Beratung

In letzter Zeit ist festzustellen, dass Berufsangehörige vermehrt mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung werben, was einen Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung darstellt.

Gemäß § 64 Abs. 1 StBerG, § 1 StBGebV sind Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden. § 21 Abs. 1 Satz 1 StBGebV bestimmt, dass für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Wertgebühr zu berechnen ist. Dies gilt auch für ein erstes Beratungsgespräch gegenüber einem Verbraucher, wobei in Abweichung von der Grundregel die Höhe der Beratungsgebühr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 StBGebV auf 180,00 Euro begrenzt ist. Damit sieht die StBGebV für jede Beratung eine Gebühr vor, gedeckelt für ein erstes Beratungsgespräch auf 180,00 Euro. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, also Unternehmer, oder beschränkt sich die Beratung gegenüber dem Verbraucher nicht auf ein Gespräch, sondern enthält eine schriftliche Beratung, so greift nicht die Grenze von 180,00 Euro. Vielmehr entsteht die normale Wertgebühr nach Gegenstandswert mit 1/10 bis 10/10 der

vollen Gebühr nach Tabelle A. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 StBGebV ist ggf. der Gegenstandswert zu schätzen.

Die Werbung mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung stellt somit einen Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung dar (vgl. §§ 57 Abs. 1, 57a i. V. m. 64 Abs. 1 StBerG, § 9 Abs. 1 BOSTB n.F.).

30. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Sind die Einkünfte einer WP-/StB-GmbH & Co. KG gewerbesteuerpflichtig?

- von Dr. Roland Karl, in DStR, 4/2011, S. 159 ff.

Im Blickpunkt: Einsatz eines iPad in der Anwalts- und Steuerkanzlei

- von Dirk Fleckenstein, in BB 5/2011, S. VI f.

Im Blickpunkt: Verschwiegenheitspflicht vs. datenschutzrechtliches Auskunftsverlangen

- von Dr. Sylko Winkler, in BB 2/2011, S. VI f.

BB-Rechtsprechungsreport Grenzüberschreitende Verlustverrechnung 2010

- von Dr. Anas Wittkowski und Dipl.-Kffr. Friederike Lindscheid, in BB 50/2010, S. 3054 ff.

Probleme und Zukunft der Organschaft

- von Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr und Alexandra Görgs, in DER BETRIEB 47/2010, S. 2576 ff.

Wer haftet für Altlasten: Insolvenzverwalter oder Fiskus?

- Von Dr. Philipp Fölsing, in ZinsO 48/2010, S. 2224 ff.

Dienstwagen: Neue Musterverfahren

- in Der Steuerzahler 12/2010, S. 319

BB-IFRS-Report 2010

- von Dr. Norbert Lüdenbach, in BB 51-52/2010, S. 3139 ff.

Neuer Versicherungsschutz für Gesamthand und Gesamthänder bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit

- von Paul-Franz Gladys, Vaterstetten, und Dr. Stefan Riechert, München
Teil 1 in DStR 18/2011, S. 880 ff.
Teil 2 in DStR 19/2011, S. 936 ff.

Gewerbliche Betätigung von Steuerberatern – Die Entwicklung der Rechtslage und Rechtsprechung seit 2008

- von Dr. Helge Mutschler, Hannover, in DStR 10/2011, S. 492 ff.

Veräußerung einer Steuerberater-einzelpraxis

- von Wolfgang Arens, Bielefeld, und Dr. Christian Pelke, Düsseldorf,
Teil 1 in DStR 11/2011, S. 541 ff.
Teil 2 in DStR 12/2011, S. 592 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

31. Beginn des Ausbildungsjahres 2011/2012 vorbereiten – Mitarbeiternachwuchs durch Ausbildung sichern

Für das am 01.08.2011 beginnende neue Ausbildungsjahr wurden bis Juni 2011 75 Ausbildungsverträge eingetragen (Vergleich zum Vorjahr: 82 Ausbildungsverträge).

Wie im Vorjahr bereits prognostiziert, konnte sich der Aufwärtstrend bei den Ausbildungsverhältnissen – wohl auch durch die demografische Entwicklung – nicht fortsetzen.

Wir müssen davon ausgehen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung gegenüber dem Vorjahr noch weniger geeignete Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung stehen werden.

Bereits heute wird von den Kanzleien – zahlreiche telefonische Anfragen von Kammermitgliedern nach ausgebildeten Steuerfachangestellten bestätigen dies – ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Die Wirtschaft hat die Zeichen der Zeit erkannt. Ein Umdenkungsprozess hat bereits größtenteils stattgefunden. Man kann sich nicht mehr zurücklehnen und abwarten, dass zukünftige Mitarbeiter in Form von angehenden Auszubildenden zum Steuerfachangestellten die Tür zur Praxis einrennen.

Die wenigen hinreichend für unseren Ausbildungsberuf an den allgemeinbildenden Schulen ausgebildeten Schulabgänger werden vor allem von der Wirtschaft bereits auf den Schulen heftig umworben. Der Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten steht dabei in direkter Konkurrenz zu den Berufen der Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Sozialversicherungskaufleute, Immobilienkaufleute oder auch Groß- und Außenhandelskaufleute. Auch dort werden ebenso wie bei uns hochqualifizierte Schulabgänger gesucht, um die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen. Aktuell verfügten ca. 75 % der Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten über die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife, ca. 25% hat den Realschulabschluss. Damit gehört unser Ausbildungsberuf zu den anspruchsvollsten im Lande.

Es sollte deshalb durch unsere Kammermitglieder eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, rechtzeitig für Nachwuchs in seinen Praxen zu sorgen. Dabei dürfte die Höhe des Ausbildungsnutzens zur Relation der Ausbildungskosten ein wichtiger Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft des steuerberatenden Berufes dar – Ausbildung lohnt sich!

In Zukunft wird es darum gehen, den potenziellen Berufsnachwuchs frühzeitig dort zu gewinnen und abzuholen, wo er seine schulische Grundausbildung erhält. Bei diesem Vorhaben wird es nicht zuletzt darum gehen, ein positives Image zu haben und dies auch zu transportieren.

Dabei wird es nicht nur um die für Freie Berufe einmalige Aufstiegsmöglichkeit bis hin zum Steuerberater gehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ganz besonders jene Kanzleien ansprechen, die noch nie Nachwuchs ausgebildeten und stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte eingestellt haben.

Die Entscheidung, einen Ausbildungsplatz anzubieten und zu besetzen, hängt häufig von den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der Praxis- und Kanzleiinhaber ab. Es ist zu beobachten, dass es für Ausbildungsbetriebe sehr wichtig ist, dass sich Jugendliche bewerben, die die erforderlichen schulischen, aber auch die sozialen Kompetenzen mitbringen. Nur ein zufriedener Arbeitgeber ist jederzeit wieder gern bereit, Auszubildenden eine Chance zu geben. Daher setzen wir als Steuerberaterkammer den Hebel dort an, wo potenzielle Bewerber mit der notwendigen Ausbildungsreife sich über zukunftsweisende Berufswege informieren.

Veränderungen zeigen sich auch bei den Auszubildenden selbst. War es vor Jahren noch so, dass die jungen Leute relativ selbständig und selbstbewusst in das Arbeitsleben eintraten, zeigt sich seit einigen Jahren eine deutliche Tendenz hin zu mehr Unselbständigkeit und Unsicherheit zu Beginn der Ausbildung. Die jungen Leute wachsen häufig sehr viel behüteter auf als früher und haben noch wenig Erfahrung mit dem Wirtschaftsleben gesammelt. Da wir als Ausbilder das Versäumte nicht nachholen können und zudem auch auf die Auszubildenden angewiesen sind, um später damit den Mitarbeiterstamm zu ergänzen, muss die Empfehlung gegeben werden, die Auszubildenden dort abzuholen, wo sie sich befinden. D.h. es sollte mehr noch als zu früheren Zeiten zu Beginn der Ausbildung auf die Bedürfnisse und den Nachholbedarf der jungen Nachwuchskräfte eingegangen, Verständnis gezeigt und auf deren Zustand Rücksicht genommen werden. Die jungen Auszubildenden werden es danken und im weiteren Verlauf ihrer Ausbildung mit guten Leistungen zurückzahlen.

Auch in diesem Jahr haben wir uns, wie bereits in den vergangenen Jahren, an die fünf Agenturen für Arbeit sowie deren Geschäftsstellen gewandt, um über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot zu informieren.

Um künftigen Ausbildungsplatzbewerbern mit dem Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten frühzeitig bekannt zu machen, wird die Steuerberaterkammer auch in diesem Jahr wiederum auf verschiedenen Ausbildungsmessen und Präsentationen an Schulen vertreten sein. Darin werden wir auch von unseren „Schulpaten“ unterstützt.

Auf die Durchführung von betrieblichen Praktika zur Gewinnung von Auszubildenden wurde bereits mehrfach hingewiesen.

So können motivierte und interessierte Ausbildungsplatzbewerber während eines Praktikums erfahren, was sie in

diesem Beruf erwartet. Gleichzeitig kann durch den Ausbilder eingeschätzt werden, ob der Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Daher noch einmal unsere Bitte an die Kammermitglieder: Geben Sie jungen Menschen eine Chance, sich über den Ausbildungsberuf mittels Praktika zu informieren und melden Sie Ihr Praktikumsplatzangebot für die bundesweite Veröffentlichung im Internet an.

Der Vorstand bittet an dieser Stelle noch einmal alle Kammermitglieder, Ausbildungsplätze für das Jahr 2011/12 bereitzustellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit zu melden als auch in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse im Internet zu veröffentlichen.

(Weitere Hinweise zur Veröffentlichung eines Ausbildungsplatzangebotes können der Textziffer 33 in diesem Mitteilungsblatt entnommen werden).

Es ist ratsam, neue Ausbildungsverträge möglichst frühzeitig abzuschließen, da die Bewerber für die anspruchsvolle Steuerfachangestelltenausbildung über einen guten, gehobenen Schulabschluss verfügen sollten. Qualifizierte Schulabgänger werden in anderen vergleichbaren Ausbildungsberufen (z.B. Bankkaufmann) meist schon ein Jahr im Voraus eingestellt. Erfahrungsgemäß kommt es in unserem Ausbildungsberuf vielfach jedoch erst relativ kurzfristig vor Ausbildungsbeginn zu einem Vertragsabschluss. Zu einem so späten Zeitpunkt haben sich viele Bewerber dann aber schon für eine andere Ausbildung entschieden, mit der Folge, dass der Kreis der noch zur Verfügung stehenden Interessenten, die die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen, deutlich kleiner ist.

Die Kammergeschäftsstelle steht allen Ausbildungswilligen zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ jederzeit gern zur Verfügung.

32. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet die auf unserer Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Diesen Service haben wir nun erweitert und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit werden jetzt sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Bei auftretenden Fragen stehen wir unseren Mitgliedern gern zur Verfügung.

33. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir noch einmal auf unsere Broschüre „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung zum / zur Steuerfachangestellten“ hinweisen. Hier finden Sie u. a.

- Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
- Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
- Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht
- Lehrgänge für Auszubildende etc.

Sie können diese Broschüre bei Bedarf im Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter Downloads / Ausbildungswesen abrufen bzw. diese bei der Kammergeschäftsstelle anfordern.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.03.2000 – 5 AZR 622/98 – entschieden, dass der gesetzliche Anspruch des Auszubildenden auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf sein Verlangen hin auch den Zeitraum bis zur zweiten Wiederholungsprüfung umfasst, sofern diese innerhalb der Jahresfrist liegt. Die Bundesrichter begründen dies im Wesentlichen damit, dass auch die Wiederholungsprüfung eine „Abschlussprüfung“ im Sinne des § 21 Abs. 3 BBiG sei. Unter Hinweis auf die Gesetzessystematik und den Sinn der Vorschrift haben die Richter aber nur eine maximale Verlängerungsdauer von insgesamt einem Jahr (gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit) bejaht.

Die Entscheidung ist wie folgt ergangen:

- a) Besteht der Auszubildende die (Erst-) Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlän-

gerung **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen. Die im Berufsbildungsgesetz verwandte Formulierung „unverzüglich“ wird durch ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichtes vom 28.04.2003 – 10 Sa 1640/02 – präzisiert. In seiner Entscheidung führt es aus, dass ein Auszubildender ein Verlängerungsverlangen nach § 21 Abs. 3 BBiG jedenfalls nur binnen einer Regelfrist von höchstens vier Wochen oder einem Monat, wenn nicht ohnehin unverzüglich, ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung stellen kann. Ein späteres Verlangen kann vom Auszubildenden zurückgewiesen werden und führt dann nicht zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

- b) Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

Die Probezeit

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. In der Regel werden drei bis vier Monate Probezeit vereinbart. Zwei Besonderheiten kennzeichnen die Probezeit: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

In der Probezeit soll der Auszubildende seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. „Möglichst“ objektiv deshalb, weil jede Beobachtung und Beurteilung nun einmal durch Menschen und damit letztlich subjektiv erfolgt.

Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können. Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Vorpraktikum führt nicht zur Verkürzung der Probezeit

Ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt zwingend mit einer mindestens einmonatigen und maximal viermonatigen Probezeit (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart. Wird vor Beginn der Ausbildung ein Praktikum absolviert, ist dieses nicht auf die Probezeit anzurechnen. In einem vom Arbeitsgericht Duisburg zu entscheidenden Fall (Az.: 1 Ca 3082//08) hatte der Kläger bei der Beklagten vor Beginn seiner Berufsausbildung ein Praktikum absolviert. Anschließend stellte die Beklagte den Kläger unter Vereinbarung einer viermonatigen Probezeit als Auszubildenden ein. Innerhalb dieser Probezeit wurde dem Kläger gekündigt. Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage machte der Auszubildende geltend, dass der Zeitraum des Praktikums auf die Probezeit angerechnet werden müsse, mit der Folge, dass die Probezeit schon abgelaufen sei.

Das Gericht teilte diese Auffassung nicht und wies die Klage ab. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Praktikum einen anderen Inhalt als das Ausbildungsverhältnis hat. Während ein Praktikum dazu diene, den Beruf ohne weitere Verpflichtungen kennenzulernen, hätten Auszubildende und Auszubildende in der Probezeit die Aufgabe zu prüfen, ob die Eignung für den gewählten Beruf besteht und der Auszubildende sich in seine Lernpflichten und das Betriebsgeschehen einordnen kann. Erst mit dem Ausbildungsbeginn entstünden die wechselseitigen Pflichten von Arbeitgeber und Auszubildendem und erst mit diesem beginne die Probezeit.

Freistellung von Auszubildenden für Berufsschule

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den eigentlichen Berufsschulunterricht, sondern z. B. auch die Zeit für den Fahrtweg und für die vorgesehenen Pausen.

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) beendet, d.h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch grundsätzlich dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Dauer der die Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z.B. weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte. Die für den Berufsschulweg benötigte Zeit ist jedoch grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen (Herkert/Törtl, Kommentar zum BBiG, Randnummer 11 zu § 15 BBiG). Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot. Es gilt aber auch nur einmal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zweimal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist jedoch die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist dem Auszubildenden die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung zu zahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, die Ersetzung der Ausbildungspflicht,

so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung

Wiederholt muss festgestellt werden, dass Anschriftenänderungen von Auszubildenden durch den Auszubildenden erst mit der Anmeldung zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung der Kammergeschäftsstelle bekannt gegeben werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass es gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Berufsausbildungsvertrages zu den Pflichten des Auszubildenden gehört, der Kammer **alle während der Ausbildungszeit eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen** und die entsprechende Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen ist.

Weitere Fragen zur Berufsausbildung werden durch die Geschäftsstelle gern beantwortet.

34. Ausbildungsabschlussfeier am 25. Juni 2011 in Potsdam

Am 25.06.2011 fand im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder für die Absolventen der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier statt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 300 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Mit besonderer Freude konnten Vorstandsmitglied Wolfgang Brüggemann und Geschäftsführer Wolfgang Hey den Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Herrn Günter Baaske, begrüßen. Als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände nahmen die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. Frau Ute Zwernemann-Krüger, und der Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Wolfgang Wawro, an der Veranstaltung teil. Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel, der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick und deren zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek, sowie der zuständige Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Herr Reinhard Blume, wurden als Vertreter der Berufsschulen herzlich begrüßt.

Aufmerksam verfolgten die Gäste die Festansprache von Minister Günter Baaske. Er würdigte in seiner Rede die Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Neben der Sicherung des Fachkräfte-

bedarfs habe die Berufsausbildung auch eine nicht zu unterschätzende soziale Komponente. Eine abgeschlossene Berufsausbildung sei eine gute Basis für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer betonte in seiner Rede, dass die erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Recht stolz auf sich sein können, weil sie den hohen Ansprüchen, die im Rahmen der Abschlussprüfung an die Teilnehmer gestellt worden seien, gerecht wurden. Der Beruf des „Steuerfachangestellten“ sei nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf.

Er lobte die Motivation der Prüfungsabsolventen, die Berufsausbildung mit guten Ergebnissen zu absolvieren. Dabei müsse von allen Beteiligten eine wirksame Unterstützung gegeben werden.

Als Vertreter der Oberstufenzentren hob der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die erfolgreichen Absolventen erhielten ihre Prüfungszeugnisse aus den Händen von Herrn Minister Günter Baaske und Herrn Wolfgang Brüggemann, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Die Prüfungsteilnehmerin **Sandra Lauterbach** ließ in einer kurzweiligen Rede, welche mit viel Applaus bedacht wurde, die vergangenen drei Ausbildungsjahre vorüberziehen.

Die musikalische Umrahmung gestaltete die Band „Lucky Bones“ der Musikschule „Johann-Sebastian-Bach unter der Leitung von Herrn Atanassov. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Beifall bedacht.

Allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Abschlussprüfung – Sommer 2011 – übermitteln wir nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

35. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2011 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Die Sommerprüfung 2011

schriftlicher Teil am 04.04./05.04.11

mündlicher Teil vom 31.05.11 bis 15.06.11

hatte folgende Ergebnisse:

Zahl der TN	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	Schriftlich	Mündlich
129	86	0	0	25	61	43	42	1
	66,7%			29,1 %	70,9 %	33,3 %		

Weitere statistische Auswertungen und Übersichten finden Sie unter www.stbk-Brandenburg.de.

36. Steuerberaterkammer Brandenburg wirbt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Der Bedarf unserer Kammermitglieder an gut ausgebildeten Steuerfachangestellten ist hoch, andererseits stehen im Land Brandenburg demographiebedingt deutlich weniger Bewerber zur Verfügung. Immer noch konzentrieren sich zu viele Schulabgänger auf einige wenige Ausbildungsberufe – naheliegende Alternativen sind oft nicht bekannt! Dies zu ändern und den Ausbildungsberuf des „Steuerfachangestellten“ bekannt zu machen, ist Anliegen der Steuerberaterkammer Brandenburg. Auf Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen an Schulen und bei den Arbeitsagenturen und Berufsinformationszentren wird der Beruf vorgestellt.

Dabei wird vor allem auch deutlich gemacht, dass sich Auszubildende, die Steuerfachangestellte werden wollen, neben den dem Schulabschluss entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten durch folgende Eigenschaften auszeichnen müssen:

- Interesse am gewählten Beruf
- Leistungsbereitschaft und Leistungswillen
- Zuverlässigkeit
- Pünktlichkeit
- Höflichkeit/Umgangsformen
- Engagement/Umsichtigkeit.

So konnten sich z. B. anlässlich der 14. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse konnten sich am 15. April 2011 am Paulus-Praetorius-Gymnasium interessierte Schüler aus der Stadt Bernau und Umgebung über den Ausbildungsberuf informieren. In sechs Stunden besuchten mehr als 2.000 Schüler und Eltern die Ausbildungs- und Studienbörse.

Weitere Informationsveranstaltungen sind für September und November geplant.

Selbstverständlich unterstützt die Steuerberaterkammer Brandenburg auch weiterhin interessierte Kammermitglieder bei Informationsveranstaltungen vor Ort.

37. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2011

Am 07.03.2011 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese fand dezentral an den jeweiligen Orten der für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zuständigen Oberstufenzentren statt und ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
116 *)	5	22	51	30	6	2
	4,3 %	18,9%	44,0%	25,9%	5,2%	1,7%

*) darin enthalten: 2 Gast Schüler am OSZ Berlin

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
35	1	8	13	7	4	2
	2,9%	22,9%	37,1%	20,0%	11,4%	5,7%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
46	2	10	21	12	1	0
	4,3%	21,7%	45,7%	26,1%	2,2%	--

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
37	0	4	15	14	4	0
	-	10,8%	40,5%	37,9%	10,8%	-

Anmerkung: Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2010) verbessert. 81 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von nahezu 70 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2010: 93 Teilnehmer = 80,8%); 27 Teilnehmer = 23,2% erreichten „sehr gute“ und „gute“ Leistungen (Vergleich zum Vorjahr 2010: 11 Teilnehmer = 9,6%).

38. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Arbeitsgerichtliche Urteile

Auch bei wiederholtem Fehlverhalten - Abmahnung vor Kündigung!

Selbst nach wiederholtem Fehlverhalten darf einem Auszubildenden nicht einfach fristlos gekündigt werden. So machte das hessische Landesarbeitsgericht in Frankfurt (Main) dies einem Kfz-Meister klar und erklärte den Rauswurf eines Mechatroniker-Lehrlings für gegenstandslos (Urteil vom 28. August 2007; Az.: 17 Sa 548/07). Der Auszubildende hatte durch schlechte Leistungen in der

Berufsschule und Unhöflichkeit gegenüber Kunden für Unmut gesorgt. Zur Kündigung kam es, nachdem er zwei Mal gegen das betriebsinterne Fahrverbot verstoßen und mit einem Lastwagen und einem Bus jeweils kleinere Zusammenstöße und Sachschäden verursacht hatte.

Die Arbeitsrichter stellten fest: Ein Ausbildungsverhältnis darf nur nach ganz erheblichen Verstößen gekündigt werden. Im konkreten Fall mangelte es aber bereits an einer Abmahnung, so dass dem Auszubildenden gar nicht erst die Möglichkeit gegeben wurde, sein Verhalten zu verändern. Schlechte Schulnoten sind nur ein Kündigungsgrund, wenn dadurch ein positiver Abschluss der Gesellenprüfung unmöglich geworden ist.

Schadenersatzanspruch eines Auszubildenden

Hat ein Ausbilder die Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses durch sein Verhalten herbeigeführt, kann dies einen Schadenersatzanspruch des Auszubildenden zur Folge haben, soweit sich der Ausbildungsabschluss dadurch konkret verzögert. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Fall einer Auszubildenden als Reiseverkehrskauffrau entschieden (Urteil vom 14.08.2006; Az.: 11 Sa 1899/05).

Nach einem geringfügigen Fehler – die Auszubildende hatte den Namen eines Anrufers nicht notiert – hätte der Ausbilder mit längeren und lautstarken Vorwürfen reagiert. Nach Hinzuziehen des Vaters der Auszubildenden und Einschaltung der Polizei war die Situation weiter eskaliert. Die Auszubildende kündigte das Ausbildungsverhältnis fristlos und verlangte Schadenersatz.

In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass das Verhalten des Ausbilders einen groben Verstoß gegen die pädagogische Verantwortung des Ausbilders darstelle und für die Auszubildende eine Fortsetzung der Ausbildung nicht mehr zumutbar gewesen sei. Der Schaden sei begrenzt auf den Zeitraum, um den sich die Ausbildung durch die Auflösung konkret verlängere. Da die Auszubildende im folgenden Jahr eine neue Ausbildung begonnen habe, könne der Schaden maximal für diesen Zeitraum (12 Monate) bestehen. Da die Auszubildende aufgrund ihres Verhaltens ein Mitverschulden an der Situation getroffen habe, sei der Schaden insgesamt um 50 % zu kürzen.

39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ Literaturhinweis – Mandantenorientierte Sachbearbeitung

Im Kiehl-Verlag (NWB-Verlag) ist in der 9. Auflage das Lehrbuch „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ erschienen. Das Buch eignet sich sowohl für das Selbststudium als auch für die innerbetriebliche Ausbildung. Im Buch ist die Rechtslage bis 31.03.2011 berücksichtigt. Es enthält über 100 praktische Fälle aus dem Rechnungswesen, dem Steuerwesen sowie der Wirtschafts- und Sozialkunde. Damit erlernen und trainieren Sie die in der Prüfung geforderte strukturierte Darstellung von Lösungswesen und Ergebnissen. Die Fälle sind thematisch nach

Lernfeldern geordnet und ermöglichen Ihnen eine ganzheitliche Herangehensweise, so wie es im Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ verlangt wird.

Ein ausführlicher Lösungsteil, Arbeitsanleitungen und Tipps zur Präsentation und zum Vortrag der Ergebnisse runden die Prüfungsvorbereitung ab. Zahlreiche thematische Zusammenfassungen, fachbezogenen Übersichten, Tabellen und Merkblätter unterstützen während der gesamten Ausbildungszeit.

(ISBN, Best.Nr. 10 978-3-470-48569-0;

Preis: 22,00 EUR)

40. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2010/11 wurde zeitgleich am 08.12./09.12. und 10.12.10 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der entsprechende mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 07.04.2011 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
19	12	0	0	4	8	7	6	1
	63,2 %			33,3 %	66,7 %	36,8%		

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat nachfolgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Gaubatz, Karina
Gundeck, Aylene
Liebold, Daniel
Pagels, Katrin
Stempowski, André
Thieme, Astrid

Gorczikowski, Steffen
Kuhnke, Thomas
Paeper, Mandy
Richter, Janine
Ströbele, Nadine
Trapka, Sandra

Anmerkung:

Inzwischen liegen die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern vor. Die Durchfallquoten reichen von 17,0 % bis 43,8 %. Mit einer Bestehensquote von 63,2 % erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 18. Platz von 21 Kammern.

Die Ergebnisse zeigen erneut, dass die Prüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Verstoß des doppelten Ansässigkeitserfordernisses der Organgesellschaft gegen die Niederlassungsfreiheit?

Die EU-Kommission äußert in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4909 ihre Auffassung, dass der doppelte Inlandsbezug in den Vorschriften der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und 17 KStG für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft (sog. doppelter Inlandsbezug) gegen die Niederlassungsfreiheit des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) sowie des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verstößt, da im EU-/EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung im Inland haben und daher unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, nicht von der Möglichkeit zur Bildung einer steuerlichen Organschaft Gebrauch machen können.

Mit Schreiben vom 28. März 2011 regelt das BMF nun Folgendes: Über den Wortlaut der Regelungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG und des § 17 KStG hinaus kann künftig eine im EU-/EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung in Deutschland ihr auf im Inland steuerpflichtigen (positiven und negativen) Einkünften beruhendes Einkommen innerhalb einer steuerlichen Organschaft einem Organträger i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG oder § 18 KStG zurechnen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 14 ff. KStG für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft erfüllt sind.

42. Meldung nach § 45d Absatz 3 EStG

Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2010 in § 45d Abs. 3 EStG eine Meldepflicht für inländische Versicherungsvermittler eingeführt, die Versicherungsverträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit im Ausland ansässigen Versicherungsunternehmen vermitteln. Diese Verpflichtung gilt für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2008. Die Meldepflicht wird erfüllt durch die Übermittlung der Daten in elektronischer Form nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

Die technische Übermittlung war erstmalig bis zum 30. März 2011 vorgesehen (§ 52a Abs. 16 Satz 10 EStG). Die Meldung ist jeweils spätestens zum 30. März eines Jahres für Vertragsabschlüsse aus dem Vorjahr zu erfüllen.

Nähere Informationen zu dieser Meldepflicht sind auf der Internet-Seite des Bundeszentralamtes für Steuern abrufbar unter www.bzst.de in der Rubrik „Steuern National“.

43. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auch für beschränkt Steuerpflichtige möglich?

Der EuGH hat am 31. März 2011 in der Rechtssache C 450/09, Schröder gegen Finanzamt Hameln, entschieden, dass eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs vorliegt, soweit das deutsche Einkommensteuerrecht einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erlaubt, wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung als Sonderausgaben abzuziehen, beschränkt Steuerpflichtigen einen solchen Abzug jedoch verwehrt.

Im vorliegenden Fall wohnte und arbeitete ein deutscher Staatsangehöriger in Belgien. Seine Mutter übertrug ihm und seinem Bruder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge mehrere in Deutschland gelegene Grundstücke. Im Streitjahr 2002 erzielte der Steuerpflichtige in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und zahlte seiner Mutter für die Übertragung der Grundstücke eine Rente. Das Finanzamt weigerte sich, diese gezahlte Rente als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist **seit 2008** bei der Übertragung von Immobilien nicht mehr möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Es können nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, (Teil-) Betriebe und Mitunternehmeranteile sowie Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) übertragen werden, wenn mindestens eine 50 %ige Beteiligung besteht.

Die vom EuGH nun entschiedene Frage der Zulässigkeit bei beschränkter Steuerpflicht stellt sich bei heutiger Rechtslage jedoch betreffend land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder GmbH-Anteilen nicht anders dar als im Streitjahr. Es bleibt abzuwarten, wie Finanzverwaltung und Gesetzgeber auf dieses Urteil reagieren.

44. Verstoß der Anrechnungsvorschriften in § 34c EStG gegen Unionsrecht?

Der erste Senat des BFH hat mit Beschluss vom 9. Februar 2011, I R 71/10, dem EuGH die Rechtsfrage vorgelegt, ob die Regelungen in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die festgesetzte Einkommensteuer in Einklang mit den unionsrechtlichen Diskriminierungs- und Beschränkungsverboten steht.

Gemäß § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist die Anrechnung der ausländischen Steuer, die eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person im Ausland auf ausländische Einkünfte als Quellensteuer zahlen muss, in einer Verhältnisrechnung zu ermitteln und auf einen Höchstbetrag beschränkt. Die deutsche Einkommensteuer, die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergibt, wird im Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt. Diese Höchstbetragsrechnung hat

zur Folge, dass z. B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen das Anrechnungsvolumen mindern.

Aus diesem Grunde hält es der BFH für möglich, dass diese Höchstbetragsrechnung wegen der „Teilhabe“ der ausländischen Einkünfte an jenen Abzugsposten unionsrechtlichen Anforderungen nicht standhält. Denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind derartige privat veranlasste Abzugsposten vorrangig vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigen, nicht aber von demjenigen Staat, in dem die betreffenden Einkünfte erwirtschaftet werden. Hierin könnte ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit liegen.

45. § 8c KStG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt

Das Finanzgericht Hamburg hat dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. April 2011, Az. 2 K 33/10, den § 8c KStG zur Prüfung vorlegt.

Nach Auffassung des Finanzgerichts verstößt die in § 8c KStG vorgesehene Vergütung der Verlustverrechnung im Fall eines Gesellschafterwechsels gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitssatz und das in ihm begründete Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Gesetzgeber sei mit der Norm über das Ziel hinausgeschossen, einen missbräuchlichen Handel mit Verlusten zu verhindern.

Ob das Bundesverfassungsgericht das Verfahren zur Entscheidung annimmt, ist noch nicht bekannt. Sobald ein Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, werden wir darüber informieren.

46. Keine Steuererleichterungen: Steuererklärung alle zwei Jahre und sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung

Im Rahmen der geplanten Steuervereinfachung der Bundesregierung ist die Möglichkeit vorgesehen, die Einkommensteuererklärung nur noch alle zwei Jahre abzugeben. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) sieht darin keine Vereinfachung – im Gegenteil. Denn Steuererklärung alle zwei Jahre heißt nicht „2 in 1“ – also alle zwei Jahre eine Steuererklärung. Nach wie vor müssen zwei Steuererklärungen gemacht werden.

Keine Erleichterung ist auch das Sammeln und Aufbewahren von Belegen über zwei Jahre hinweg. Je länger ein Sachverhalt zurückliegt, desto schwieriger wird es im Einzelfall sein, die entsprechenden Belege vorzulegen.

Hinzu kommt, dass alle diejenigen, die eine Steuererstattung erwarten, nicht zwei Jahre darauf warten werden wollen. Dies betrifft den Großteil der Arbeitnehmer. „Kein Bürger wird dem Staat zwei Jahre Kredit gewähren“, sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der BStBK, bei der heutigen Jahrespressekonferenz der Bundessteuerberaterkammer in Berlin.

Außerdem ist geplant, dem Steuerpflichtigen eine elektronisch vorausgefüllte Steuererklärung bei der Einkommensteuer als freiwillig nutzbares Serviceangebot bereitzustellen. Der Begriff der „vorausgefüllten Steuererklärung“ impliziert jedoch mehr, als das Produkt bieten wird. Mehr Schein, als Sein, denn es handelt sich dabei lediglich um eine elektronische „Ausfüllhilfe“. „Niemand wird eine papierbasierte und vollständig ausgefüllte Steuererklärung im Briefkasten vorfinden, die er nur noch unterschreiben muss“, so Vinken. Ein deutlicher Vereinfachungseffekt ist daher nicht ersichtlich.

Grundsätzlich begrüßt die BStBK das Vorhaben der Bundesregierung das Steuerrecht zu vereinfachen. Das Steuerrecht muss entbürokratisiert und für die Steuerpflichtigen praktikabel gemacht werden. Dabei sollten die Maßnahmen jedoch sorgfältig geprüft werden und sicher gestellt sein, dass sie tatsächlich eine Steuervereinfachung darstellen.

47. Wann müssen Rentnerinnen und Rentner Einkommensteuer zahlen?

Muss ich auf meine Rente Steuern zahlen? Seit dem zum 1. Januar 2005 in Deutschland in Kraft getretenen Alters-einkünftegesetz sind sich viele Rentnerinnen und Rentner auch in Brandenburg bei der Antwort auf diese Frage nicht immer sicher. Eine erste Orientierung zu dieser Frage bietet das nun neu aufgelegte und inhaltlich überarbeitete Faltblatt „Renten und Steuern“, das ab sofort auf den Internetseiten des Brandenburger Finanzministeriums und der Finanzämter heruntergeladen werden kann und in allen Finanzämtern Brandenburgs kostenlos ausliegt.

Das Faltblatt kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de -> Publikationen) und der Finanzämter in Brandenburg (www.finanzamt.brandenburg.de -> Broschüren und Informationsmaterial) heruntergeladen werden. Außerdem liegt es in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331/866-6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

(Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 26. April 2011)

48. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, Links/weitere Links, abrufbar sind:

- Steuerbegünstigung für Altbausanierung nicht für Neuausbauten
- Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes

- Dozententätigkeit im Besucherdienst des Bundestages umsatzsteuerpflichtig
- Kindergeldanspruch für behindertes Kind bei Regress des Sozialleistungsträgers gegenüber den Eltern

49. Verpachtung des Mandantenstamms einer Steuerberatungspraxis

Der BFH hat mit Beschluss VIII B 116/10 vom 8. April 2011 entschieden, dass die Einnahmen, die ein Freiberufler aus der Verpachtung des Mandantenstamms seiner Einzelpraxis an eine von ihm beherrschte GmbH erzielt, der Gewerbesteuer unterliegen.

Der BFH ging im vorliegenden Fall von einer freiberuflichen Betriebsaufspaltung aus. Es sei geklärt, dass der Mandantenstamm eines Steuerberaters als eigenständiges Wirtschaftsgut Gegenstand eines Pachtvertrags sein könne und dass es sich dabei um den wesentlichsten und werthaltigsten Teil des Betriebsvermögens handele. Da die vermietende oder verpachtende Tätigkeit einer freiberuflichen Besitzgesellschaft im Rahmen einer freiberuflichen Betriebsaufspaltung zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, sei dies auch der Fall, wenn der Mandantenstamm Gegenstand eines Pachtvertrages ist. Offen ließ der BFH jedoch, ob bereits die Verpachtung des Mandantenstammes für sich genommen, ohne Betriebsaufspaltung, stets zu gewerblichen Einkünften führen muss.

50. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan im März 2011

Mit Datum vom 24. März 2011 hat das BMF ein Schreiben zum oben bezeichneten Thema herausgegeben. Wie schon in der Vergangenheit bei anderen Katastrophenfällen sind die zur Unterstützung der Opfer betroffenen Verwaltungsregelungen in diesem Schreiben zusammengefasst. Diese Regelungen gelten vom 11. März bis zum 31. Dezember 2011.

Das BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Einkommensteuer – (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

51. Rückzahlung des geleisteten Honorars bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen durch Bilanzbuchhalter

Selbstständige Buchhalter dürfen nach § 6 Nr. 4 StBerG für ihre Kunden ausschließlich die laufenden Geschäftsvorfälle verbuchen (nicht: Einrichten der Buchführung) sowie die laufende Lohnabrechnung und die laufenden

Lohnsteuer-Anmeldungen fertigen. Was sie nicht dürfen, ist insbesondere die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Zu letzteren gehört auch die Umsatzsteuervoranmeldung. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass einige selbstständige Buchhalter die ihnen durch das Steuerberatungsgesetz gesetzte Befugnisgrenze überschreiten, und zwar sowohl bei ihrer Werbung als auch im Tatsächlichen.

Welche vergütungsrechtlichen Konsequenzen eine Überschreitung der Befugnis haben kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des LG Freiburg. Ein Kunde, der sich schlecht beraten fühlte, verklagte die Kontriererin auf Schadenersatz sowie auf Rückzahlung sämtlicher gezahlter Vergütungen seit dem Jahre 2006. Das LG Freiburg (Urt. v. 24.09.2010, 2 O 111/10 n. v.) verurteilte die Kontriererin wegen fehlender Nachweise zur Kausalität zwar nicht auf Schadenersatz, dafür aber aus § 812 BGB (Ungerechtfertigte Bereicherung) auf Rückzahlung des gesamten Honorars in Höhe von 5.000,-- EUR.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Beklagte als Steuerfachwirtin und Bilanzbuchhalterin Aufgaben erledigt, insbesondere Steuererklärungen gefertigt habe, die über die erlaubte Tätigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz hinausgehen. Damit habe die Beklagte unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen erbracht, so dass der Vertrag zwischen ihr und der Klägerin wegen Verstoßes gegen § 5 Steuerberatungsgesetz nichtig sei (§ 134 BGB). Damit habe die Klägerin die Vergütung ohne Rechtsgrund erbracht.

Den grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Wertersatz der Beklagten nach §§ 812, 818 Abs. 2 BGB, der sich nach der Höhe der üblichen oder hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung richtet, hat das Gericht unter Hinweis auf § 817 S. 2 BGB versagt, da die Beklagte nach Überzeugung des Gerichts vorsätzlich handelte, denn ihr war bekannt, dass sie nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Bezüglich der Höhe der Rückforderung stellte das Gericht unter Hinweis auf ein Urteil des BGH (NJW-RR 2005, 1290, 1291) fest, dass sich der Vertrag nicht in einen wirksamen, weil auf befugte Beratung im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG gerichteten, und einen übrigen unwirksamen Teil aufspalten lasse. Die Beklagte musste die gesamte Vergütung zurückerzahlen.

V. Europafragen/Verschiedenes

52. Bericht aus Brüssel

Schwerpunkte dieses Berichts sind die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Vertiefung des Binnenmarktes. Die Vorschläge befassen sich u. a. mit den Anforderungen an die Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften, Zukunft der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Zahlung grenzüberschreitender Dividenden.

Interessierten Kammermitgliedern wird der Bericht auf Anforderung elektronisch zugesandt.

53. Handbuch für Steuerberater in Europa

Das Handbuch „European Professional Affairs – for Tax Advisers“ wurde vom Berufsrechtsausschuss der CFE erarbeitet und auf der diesjährigen Berufsrechtskonferenz der CFE in der Steuerberaterkammer Düsseldorf vorgestellt. Es gibt einen wertvollen Überblick über die unterschiedlichen Organisationsformen unseres Berufsstandes in Europa. Gleichzeitig bietet es Hilfestellung bei Fragen des grenzüberschreitenden Berufsrechts.

Im ersten Teil stellt das Buch wichtige berufspolitische Themengebiete in Europa dar. Dort finden sich beispielsweise Erläuterungen zu der Erforderlichkeit einer Berufshaftpflichtversicherung oder zu den Anforderungen, die in anderen Mitgliedsländern der EU an eine vorübergehende, grenzüberschreitende Tätigkeit gestellt werden.

Den zweiten Teil des Buches bildet ein Länderüberblick, in welchem die Organisationen der Steuerberater in den einzelnen Ländern detailliert dargestellt werden. Auch Kontaktadressen werden genannt.

Das Buch ist hervorragend geeignet, sich bei grenzüberschreitenden berufsrechtlichen Problemen einen ersten Überblick zu verschaffen.

(BStBK-Mitteilung v. 15.12.2010)

54. Neugründung der CFE in Brüssel

am 8. April 2011 fand in Brüssel unter notarieller Aufsicht der feierliche Gründungsakt der

*Confédération Fiscale Européenne
internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
belgischen Rechts*

statt, der von allen 30 Mitgliedsorganisationen der CFE gezeichnet wurde. Für die Bundessteuerberaterkammer unterschrieb der Präsident, Herr Dr. Horst Vinken, die Gründungsurkunde.

Bei der Vorbereitung der Neugründung, deren vorrangiges Ziel die Sitzverlagerung der Organisation von Paris nach Brüssel war, handelte der Vorstand streng nach den im September 2010 von der Generalversammlung in Prag verabschiedeten Vorgaben. So wurde die alte Satzung weitestgehend übernommen und zusätzlich um eine Präambel erweitert, die die Historie der CFE, unter Nennung der 5 Gründungsorganisationen im Jahre 1959, festhält. Mit der Sitzverlagerung nach Brüssel folgte die CFE den inzwischen üblichen Gepflogenheiten derartiger europäischer Organisationen, die eigene Präsenz durch den Sitz vor Ort gegenüber den europäischen Institutionen zu stärken.

Die Bundessteuerberaterkammer ist seit 1973 Mitglied in der CFE und führt seit 1976 das Generalsekretariat.

Folgende Personen repräsentieren die Bundessteuerberaterkammer in der CFE:

Herr Dr. Horst Vinken	Delegierter der Generalversammlung
Herr Dr. Herbert Becherer	Vizepräsident im Vorstand
Frau Nora Schmidt-Keßeler	Generalsekretärin und Mitglied im Vorstand; Delegierte im Berufsrechtsausschuss
Herr Dr. Ulrich Grünwald	Delegierter im Steuerausschuss (ind. Steuern)
Herr Prof. Dr. Christian Schmidt	Delegierter im Steuerausschuss (direkte Steuern)

Nach belgischem Gesetz wird die Neugründung der CFE mit Datum des „Königlichen Erlasses“ in ca. zwei bis drei Monaten rechtswirksam. Die Auflösung der „alten“ CFE mit Sitz in Paris erfolgt dann bei der Generalversammlung in Malta im September 2011.

55. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2011“ der BStBK verliehen

Den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2011“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erhielt in diesem Jahr Dr. Markus Mayer für seine Dissertation „Internationale Arbeitnehmerbesteuerung“. Die Auszeichnung verlieh der Vizepräsident der BStBK, Dr. Herbert Becherer, auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2011 in München.

„Die Dissertation von Dr. Markus Mayer trägt dem zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigwerden von Arbeitnehmern Rechnung und widmet sich so einem Thema mit hohem Aktualitätsbezug und erheblicher praktischer Relevanz. In seiner prämierten Arbeit entwickelt Dr. Mayer einen Anforderungskatalog an eine gerechte Besteuerung von grenzüberschreitenden Arbeitnehmersachverhalten und leitet schließlich Reformempfehlungen zu einer systemkonformen Besteuerung ab“, sagt BStBK-Vizepräsident Dr. Becherer in seiner Laudatio.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK jährlich die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association ermöglicht. Dieser findet 2012 in Boston/USA statt. Darüber hinaus ist der Förderpreis mit 3.000 Euro dotiert.

56. BStBK veröffentlicht Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat aktuelle Problemfelder des Internationalen Steuerrechts zusammengestellt und analysiert. Das Resultat sind die Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts, die beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2011 in München vorgestellt und veröffentlicht wurden.

Durch die zunehmende Globalisierung agiert auch der deutsche Mittelstand immer internationaler. Die internationalen Steuerfragen nehmen daher bei Steuerberatern zu.

Das Themenspektrum der Reformempfehlungen der BStBK zum Internationalen Steuerrecht reicht entsprechend von der DBA-Politik über Betriebsstättenprobleme bis hin zur Funktionsverlagerung.

Neben diesen, die Unternehmen betreffenden Fragestellungen, wird auch auf die Position von Privatpersonen eingegangen, die genauso an den Vorzügen des europäischen Binnenmarktes teilhaben sollen.

Die Empfehlungen der BStBK zur Reform des Internationalen Steuerrechts können Sie auf unserer Website kostenlos einsehen und herunterladen unter www.bstbk.de/de/presse/publikationen.

57. Deutsche Steuerberater-Versicherung – Beirat gegründet

Zur Stärkung der Beziehungen zum Berufsstand hat die Vertreterversammlung der Deutschen Steuerberater-Versicherung am 19. Juni 2010 beschlossen, einen Beirat einzurichten. Diesem Beschluss waren zahlreiche intensive Gespräche mit dem Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Dr. Horst Vinken, vorausgegangen. Dieser fördert und unterstützte die Gründung des Beirates der Deutschen Steuerberater-Versicherung mit sehr großem persönlichen Engagement.

Der Beirat der Deutschen Steuerberater-Versicherung wird aus Personen gebildet, die von der Bundessteuerberaterkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband und der Mitgliederversammlung entsandt werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Zurzeit setzt sich der Beirat wie folgt zusammen:

<u>Beiratsmitglieder:</u>	<u>Entsendung durch:</u>
Edgar Wilk, StB/vBP (Vors.)	Bundessteuerberaterkammer
Dr. Harald Grümann, StB/vBP (stellv. Vors.)	Bundessteuerberaterkammer

Bernd Janssen, StB	Bundessteuerberaterkammer
Jürgen Knatz, StB/WP/RB	Mitgliedervertretung
Ralf Kugelstadt, StB/WP/RB	Mitgliedervertretung
Reinhard Meier, StB/RA	Bundessteuerberaterkammer
Hans-Joachim Oettinger, StB/WP	Deutscher Steuerberater-Verband
Bodo Schenk, StB	Bundessteuerberaterkammer
Dr. Hartmut L. Schwab, StB	Mitgliedervertretung

Im Februar 2011 fand die konstituierende Beiratssitzung in Bonn statt. Neben den Beiratsmitgliedern nahmen auch Aufsichtsrat und Vorstand der Deutschen Steuerberater-Versicherung teil.

Nach der Begrüßung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Neu, übernahm Herr Wilk (Vors.) die Sitzungsleitung und eröffnete die 1. Beiratssitzung. Sein besonderes Anliegen liegt im Interesse des Berufsstandes auf einer guten und erfolgreichen Zusammenarbeit. Durch die Gründung des Beirates wurden die Weichen für eine stärkere Verbindung der Deutschen Steuerberater-Versicherung mit dem Berufsstand gestellt.

Neben den Themen Entwicklung der Deutschen Steuerberater-Versicherung, ihrer Zielgruppen und Produkte wurde in der Beiratssitzung über den bisherigen Geschäftsverlauf, die versicherungsmathematischen Grundlagen und das Finanzierungsverfahren berichtet und beraten.

Nach eingehender Diskussion über die Aufgaben und Ziele des Beirates aus Sicht der Beiratsmitglieder und aus Sicht der Vertreterversammlung wurden abschließend gemeinsam die Aufgaben und Ziele des Beirates definiert.

Der Beirat wird sich intensiv für die Integration der Deutschen Steuerberater-Versicherung als berufsständische Einrichtung einsetzen sowie langfristig wieder für eine enge Verzahnung mit dem Berufsstand und eine kontinuierliche Kommunikation mit dem Berufsstand sorgen.

Dadurch sollen die Bekanntheit und das Image der Deutschen Steuerberater-Versicherung gesteigert und gestärkt sowie eine gute Entwicklung sichergestellt werden.

Am Schluss dankt Herr Wilk allen Teilnehmern für ihr Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit. Bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung bestehe noch großes Potential für eine Steigerung der Zugänge. Mit der Einrichtung des Beirates werde ein guter Weg bestritten und gemeinsam sollte es gelingen, die Deutsche Steuerbe-

rater-Versicherung im Berufsstand weiter nach vorne zu bringen.

(Mitteilung der Deutschen Steuerberater-Versicherung vom 18.05.2011)

58. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2011

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2011 steht ab Mitte/Ende März 2011 unter www.bstbk.de (Wir über uns/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 86.279 (1. Januar 2010) auf 88.329 (1. Januar 2011), d. h. um 2.050, somit eine Steigerung um 2,4 %.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 31 auf 1.042 (1. Januar 2011). Dies entspricht einer Erhöhung um 3 %.

59. Förderpreis 2011 ausgeschrieben

Auch in diesem Jahr wird das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) eine hervorragende Abschlussarbeit aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft mit dem DWS-Förderpreis auszeichnen. Bis zum 30. September 2011 können Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeiten einreichen.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die prämierte Arbeit in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen in deutscher Sprache verfasst, unveröffentlicht bzw. im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 28. November im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts in Berlin statt.

Die Bewerbungsunterlagen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

Ansprechpartner für Bewerber ist:

RAin Claudia Kalina-Kerschbaum LL.M.,

Telefon: 030 / 246250-49,

E-Mail: info@dws-institut.de.

60. Wieder im Programm: Workshopreihe „Fit für die Zukunft – durch Qualität überzeugen“

Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und die DATEV eG haben vor einigen Jahren gemeinsam die Initiative zum Qualitätsmanagement in Steuerberaterkanzleien ins Leben gerufen und ein

Handbuch als Regelwerk erarbeitet. Nach wie vor ist das Thema Qualität und Sicherung der exzellenten Arbeit der Berufsträger ein wichtiger Erfolgsfaktor für die mehr als 86.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland.

Wachsende Anforderungen der Mandanten, Arbeiten unter Zeitdruck, knappe Ressourcen – gerade unter diesen Rahmenbedingungen bringt ein systematisches Qualitätsmanagement einen hohen Nutzen für die Kanzlei.

Im Rahmen der neu aufgelegten Workshopreihe werden standardisierte Prozesse in den Geschäftsfeldern

- Finanzbuchführung
- Jahresabschluss
- Einkommensteuer
- Lohnbuchführung
- Eigenorganisation
- Betriebswirtschaftliche Beratung

als Grundlage für den Kanzleiprozess erarbeitet und Maßnahmen zur Umsetzung vorgestellt. Der Gesamtkurs umfasst 12 Präsenztage. Die einzelnen Workshops können als Einzelmodul oder der Lehrgang als Gesamtpaket gebucht werden.

Termine: ab 15. März 2011 in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, München und Stuttgart

Preis: komplette Serie 3.150,00 Euro zzgl. USt. / Einzeltermin 315,00 Euro zzgl. USt

61. KfW-Programm „Gründungscoaching Deutschland“

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam:

Um Existenzgründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern und um die Erfolgsaussichten von Existenzgründungen zu erhöhen, können bei der KfW Zuschüsse für Coachingmaßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) beantragt werden. Das Merkblatt „Beratungsförderung – Gründercoaching Deutschland“ steht im Internet unter www.kfw.de (DOWNLOADCENTER/Inlandsförderung/Merkblätter /Gründen) zum Herunterladen zur Verfügung. Um im Rahmen des Gründercoachings tätig zu werden, ist eine Listung in der KfW-Beraterbörse im Internet unter www.kfw-beraterboerse.de entsprechend den Richtlinien für das Gründercoaching Deutschland notwendig. Diese Richtlinien sind nunmehr zum 1. April 2011 unter 4.1 geändert worden. So wurde dort das Wort „Gründungsberatung“ gestrichen. Punkt 4.1 heißt nun: „Der überwiegende Geschäftszweck der selbstständigen Beraterinnen und Berater bzw. des diese beauftragenden Beraterunternehmens muss auf die entgeltliche ~~Gründungsberatung~~/Unternehmensberatung gerichtet sein.“

Durch das Streichen des Wortes „Gründungsberatung“ habe sich laut Auskunft der KfW gegenüber der Bundessteuerberaterkammer an der Zulässigkeit der Listung von Steuerberatern in der KfW-Beraterbörse aber nichts geändert. Steuerberater seien bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unverändert für das Gründercoaching zugelassen. Sollte es aufgrund der Neuregelung in der Praxis zu Problemen kommen, bittet die Bundessteuerberaterkammer um Hinweise, um diese der KfW entsprechend vorzutragen.

62. Gründerwoche Deutschland 2011: Beteiligungsmöglichkeiten für Steuerberater

Vom 14. bis 20. November 2011 findet die diesjährige Gründerwoche Deutschland im Rahmen der weltweit in mehr als 80 Ländern durchgeführten Aktion „Global Entrepreneurship Week 2011“ statt. Die Gründerwoche soll helfen, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Option der Selbstständigkeit vertraut zu machen. Jede Einrichtung in Deutschland, die Existenzgründungen und Unternehmertegeist fördern will, kann rund um die Aktionswoche nicht-kommerzielle Veranstaltungen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene anbieten. Auch Steuerberater können mitmachen und sich kostenlos als Partner der Gründerwoche unter www.gruenderwoche.de registrieren lassen. Die Gründerwoche bietet ausreichend Spielräume für eigenes Engagement der Steuerberaterkanzleien: Ob Beratung, Workshops rund um das Thema Gründung, Tag der offenen Tür für Gründerinnen und Gründer oder auch Schülerinnen und Schüler oder Studierende, Mentoring-Programme, Organisation von Netzwerkveranstaltungen, die Kanzleien können ihre Kompetenzen im Bereich der Existenzgründungsberatung darstellen und profitieren von der bundesweiten Bewerbung dieser Initiative.

Unter www.gruenderwoche.de sind alle notwendigen Informationen eingestellt. Die Bundessteuerberaterkammer gehört – wie auch schon im vergangenen Jahr – zu den Förderern der Gründerwoche; Initiatoren sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sowie der Bundesverband der Freien Berufe (BFB).

Für längerfristige Planungen stehen schon die Termine für die nächsten Runden der „Global Entrepreneurship Week“ fest: 12. bis 18. November 2012, 18. bis 24. November 2013, 17. bis 23. November 2014 und 16. bis 22. November 2015.

63. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2011 bis 30. April 2011 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

05. April 2011 Eingabe zusammen mit acht Wirtschaftsverbänden zu den erheblichen Praxisproblemen bei der geplanten Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuern gerichtet an: BT	16.04.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
	28.04.2011	Mitgliederversammlung „Potsdamer Steuerforum“
12. April 2011 Stellungnahme zum Entwurf des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG gerichtet an: BMF	29.04.2011	3. Potsdamer Steuertag
	03.05.2011	DATEV eG, 89. Beiratssitzung
15. April 2011 Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRUMsG) gerichtet an: BMF	04.05.2011	Seminar „Grundlagen des Steuerberatergebührenrechts“
	05.05.2011	Seminar „Ausgewählte Schwerpunkte des Gebührenrechts“
20. April 2011 Stellungnahme zum Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung gerichtet an: BMF	07.05.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
	11.05.2011	Teilnahme am Ausbildertreffen des Oberstufenzentrums II Potsdam
29. April 2011 Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation „Steuerliche Probleme, die sich aus grenzüberschreitenden Ausschüttungen von Dividenden an Portfolioanleger und Einzelanleger ergeben und deren Lösungsmöglichkeiten“ gerichtet an: EU	12.05.2011	Besprechung mit Vertretern des Finanzministerium zum Steuerberatungsrecht
	14.05.2011	Teilnahme an einer Veranstaltung mit polnischen Steuerberatern in Kolobrzeg (Kolberg)
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis 30.06.2011	16./17.05.2011	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2011
	19.05.2011	Teilnahme an der Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung
04./05.04. 2011	26.05.2011	Bestellung Steuerberater
04./05.04. 2011	27./28.05. 2011	Berufsausbildung – Seminar zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
07.04.2011	30./31.05. 2011	Teilnahme an der HLBS-Hauptverbandstagung in Hamburg
09.04.2011	30.05. bis 17.06.2011	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2011 „Steuerfachangestellte/r“
13.04.2011	06.06.2011	Teilnahme am Ausschuss 31 der Bundessteuerberaterkammer
14.04.2011	07.06.2011	Wettbewerbsrechtliches Verfahren beim OLG Brandenburg
15.04.2011	08.06.2011	Vorstandssitzung, 43 Tagesordnungspunkte, davon 14 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
15.04.2011	09.06.2011	Bestellung Steuerberater

18.06.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.10./ 18.10.2011	34. Deutscher Steuerberatertag in Düsseldorf
25.06.2011	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	21.10./ 22.10.2011	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12
25.06.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	22.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
		27.10./ 28.10.2011	HLBS – 62. Steuerfachtagung in Berlin

VI. Termine

05.09.2011	Seminar: „Mandatsbetreuung von der Auftragsanbahnung bis zur Kündigung – und darüber hinaus“	05.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
06.09.2011	Spezialseminar zum Gebührenrecht	07.11./ 08.11.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011
09.09./ 10.09.2011	Deutsch-polnische Steuerberaterkonferenz in Zielona Gora	19.11.2011	Ordentliche Kammerversammlung im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
10.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	26.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
14.09.2011	Sitzung Berufsbildungsausschuss	03.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
14.09.2011	Treffen des Vorstandes mit Ehrenamtlichen	06.12.2011	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
16.09./17.09. 2011	Messe EINSTIEG Abi Berlin	07./08./ 09.12.2011	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
22.09./ 23.09.2011	DATEV-Kongress in Nürnberg	10.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
24.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr		
08.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr		
10.10. bis 14.10.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12		
11.10./ 12.10./ 13.10.2011	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2011 in Königs Wusterhausen		

VII. Anlagen